

Naturschutzfachliche Unterlagen für die

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VVP)

im Rahmen des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes

„Solarpark Weißewarte“ 39517 Weißewarte

Auftraggeber:

aream Advisory GmbH

Kaistr. 2
40221 Düsseldorf

Auftragnehmer:

IHU Geologie und Analytik GmbH

Dr.-Kurt-Schumacher-Str. 23
39576 Stendal

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. J. Schickhoff
Dipl.-Biol. P. Kühne
M. Stiller

Ort, Datum:

Stendal, im Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	II	
Abbildungsverzeichnis	II	
Anlagen II		
1	Einführung	1
1.1	Veranlassung	1
1.2	Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	1
1.3	Naturschutzfachliche Rechtsgrundlagen	2
2	Lage und Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes	4
2.1	Geografische Lage	4
2.2	Lage in der Landschaft	4
3	Projektbeschreibung	5
4	Beschreibung der Natura 2000-Gebiete	6
4.1	FFH Süppling westlich Weißewarte	6
4.1.1	Lage im Raum und allgemeine Gebietsbeschreibung	6
4.1.2	Natürliche Ausstattung des FFH-Gebietes	6
4.1.3	Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes	7
4.1.4	Funktionale Beziehungen des FFH-Gebietes zu anderen Natura 2000 Schutzgebieten	9
4.2	FFH Tanger Mittel- und Unterlauf	9
4.2.1	Lage im Raum und allgemeine Gebietsbeschreibung	9
4.2.2	Natürliche Ausstattung des FFH-Gebietes	10
4.2.3	Schutz- und Erhaltungsziele	12
4.2.4	Funktionale Beziehungen des FFH-Gebietes zu anderen Natura 2000 Schutzgebieten	16
4.3	FFH Elbaue zwischen Derben und Schönhausen	19
4.3.1	Natürliche Ausstattung des FFH-Gebietes	19
4.3.2	Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes	22
4.3.3	Funktionale Beziehungen des FFH-Gebietes zu anderen Natura 2000 Schutzgebieten	28
4.4	SPA Elbaue Jerichow	29
4.4.1	Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie	29
4.4.2	Arten der Anhänge II und III der EU-Vogelschutzrichtlinie	32
4.4.3	Schutz- und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes	35
4.4.4	Funktionale Beziehungen des EU-Vogelschutzgebietes zu anderen Natura 2000 Schutzgebieten	40
5	Prognose möglicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben	41
5.1	Auswirkungen des Vorhabens	41
5.1.1	Anlagebedingte (dauerhafte) Auswirkungen	41
5.1.2	Baubedingte Auswirkungen	42
5.1.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	43
5.2	Einschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgebiete	43
5.2.1	Einschätzung der Auswirkungen auf die Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-Richtlinie	44
5.2.2	Einschätzung der Auswirkungen auf die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	44
5.2.3	Einschätzung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes	44
5.2.4	Einschätzung der Auswirkungen auf die Arten der SPA-Gebiete	44
5.3	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	45
6	Gesamteinschätzung / Zusammenfassung	46
Literatur- und Quellenverzeichnis	47	
Anlagen	49	

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht der Natura 2000-Gebiete im Umfeld der Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	6
Tabelle 2:	Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Süppling westlich Weißewarte“	7
Tabelle 3:	Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Süppling westlich Weißewarte“	7
Tabelle 4:	Lebensraumtypen im FFH-Gebiet Tanger-Mittel- und Unterlauf (verändert, IHU 2021)	11
Tabelle 5:	Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Tanger-Mittel- und Unterlauf“	11
Tabelle 6:	Arten nach Anhang V der FFH-Richtlinie innerhalb des FFH-Gebietes „Tanger-Mittel- und Unterlauf“ (Standarddatenbogen, LAU 2020)	12
Tabelle 7:	Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“	20
Tabelle 8:	Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“	21
Tabelle 9:	Arten nach Anhang V der FFH-Richtlinie innerhalb des FFH-Gebietes „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ (Standarddatenbogen, LAU 2020)	21
Tabelle 10:	Besondere Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie im EU-SPA „Elbaue Jerichow“ (Standarddatenbogen, LAU 2019) und (LAU 2005)	29
Tabelle 11:	Weitere besondere Vogelarten im EU-SPA „Elbaue Jerichow“ (Standarddatenbogen, LAU 2019)	32
Tabelle 12:	Weitere besondere Vogelarten (Brutvögel) im EU-SPA „Elbaue Jerichow“ Teilgebiet der FFH-MP (LPR 2009)	35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht zur Lage und Abgrenzung des FFH-Gebietes 0034 „Tanger – Mittel- und Unterlauf“	10
--------------	--	----

Anlagen

Anlage 1:	Übersichtskarte Natura 2000 Schutzgebiete
-----------	---

1 Einführung

1.1 Veranlassung

Die Firma aream Advisory GmbH plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Weißewarte. Dieses Vorhaben bezieht sich auf die von der Politik geforderte Energiewende und damit die Sicherstellung der CO₂-neutralen Energieversorgung der Bevölkerung.

In einem Radius von 5 km um das entsprechende B-Plan-Gebiet befinden sich folgende vier Natura-2000-Schutzgebiete (siehe Anlage 1).

- SPA-Gebiet „Elbaue Jerichow“ SPA0011LSA
- FFH-Gebiet „Tanger-Mittel- und Unterlauf“ FFH0034LSA
- FFH-Gebiet „Süpling westlich Weißewarte“ FFH0036LSA
- FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ FFH0157LSA

Aufgrund der räumlichen Nähe dieser Schutzgebiete und vor dem Hintergrund der möglichen Betroffenheit ist es gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL bzw. § 34 Abs. 1 des BNatSchG erforderlich auszuschließen, dass das geplante Vorhaben der Freiflächen-Photovoltaikanlage die Schutz- und Erhaltungsziele der vier Gebiete negativ beeinträchtigt. Dazu ist eine Unterlage für die Vorprüfung der Verträglichkeit der geplanten Maßnahmen mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete zu erstellen, die hiermit vorgelegt wird.

Ziel der Unterlage ist es, die Entscheidungsgrundlage für die Vorprüfung der Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete vorzulegen und gegebenenfalls betroffene Arten und Biotope darzustellen.

Grundlagen waren bestehende Daten sowie die im Rahmen des Umweltberichtes durchgeführten faunistischen Untersuchungen und weitere Ergebnisse der Vorortbegehungen.

1.2 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Genehmigende Behörde

Anschrift: Landkreis Stendal
Hospitalstr. 1-2
39576 Stendal

Angaben zum Auftraggeber und Antragsteller

Anschrift: aream Advisory GmbH
Kaistr. 2
40221 Düsseldorf

1.3 Naturschutzfachliche Rechtsgrundlagen

Nach dem Erlass der Vogelschutzrichtlinie im Jahre 1979 (79/409/EWG) durch die EU wurde 1992 mit der Einführung der EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, kurz FFH-Richtlinie) eine umfassende gesetzliche Grundlage zum Schutz der biologischen Vielfalt und zur Förderung des europäischen Naturerbes in den Mitgliedsländern der Europäischen Union geschaffen. Diese Richtlinien haben das Ziel, ein kohärentes ökologisches Schutzgebietssystem (Natura 2000) zu errichten, zu erhalten und zu entwickeln. Das Schutzgebietssystem Natura 2000 besteht aus Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung. Dazu gehören Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiete) und der Vogelschutzrichtlinie (EU SPA / Vogelschutzgebiete).

Die Richtlinien bilden die rechtlichen Grundlagen auf europäischer Ebene. Das BNatSchG vom 29.07.2009, insbesondere § 34, als nationale Rechtsgrundlage sowie das vom Bundesland Sachsen-Anhalt erlassene Naturschutzgesetz (NatSchG LSA) vom 16.12.2010 konkretisieren den vorgegebenen rechtlichen Rahmen.

In Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie wird für Pläne und Projekte, die ein FFH-Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, bestimmt, dass eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen erforderlich ist.

Dies gilt sowohl für Pläne und Projekte innerhalb eines Schutzgebietes als auch für solche, deren Auswirkungen von außen in das Gebiet hineinwirken können. Dabei werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die in den Anhängen genannten Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten sowie auf die abiotischen Faktoren, die diese wiederum beeinflussen können, untersucht und bewertet.

Die Feststellung der FFH-Verträglichkeit eines Vorhabens nach § 34 BNatSchG ist eine Voraussetzung für dessen Zulassung. Bei der FFH-Verträglichkeitsstudie werden drei Verfahrensschritte unterschieden (vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN 2004):

1. FFH-Vorprüfung (Screening)

Der erste Schritt prüft, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist. Wenn erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist die FFH-VP durchzuführen.

2. FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

Die Verträglichkeitsprüfung, als unselbstständiger Bestandteil des Zulassungs- oder sonstigen Verfahrens, ist ein zweiter Schritt des Prüfverfahrens. Hierbei wird die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ermittelt und damit entschieden, ob das Vorhaben zulässig ist oder die Ausnahmeprüfung anschließt.

Ein Plan oder ein Projekt ist zunächst unzulässig, wenn die FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt / der Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann (vgl. z.B. LAMBRECHT et al. 2004). In diesem Fall folgt der dritte, hier aber nur kurz erläuterte Schritt der Ausnahmeprüfung.

3. Ausnahmeprüfung / Kohärenz

Von dieser Abweichungsentscheidung darf entsprechend dem § 34 Abs. 3 des BNatSchG nur dann Gebrauch gemacht werden, sofern zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen. Darüber hinaus dürfen keine zumutbaren Alternativen zum Vorhaben existieren, mit denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle und/oder mit deutlich geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann.

Befinden sich in dem vom Projekt oder Plan betroffenen Gebiet prioritäre Lebensräume oder prioritäre Arten, können nach § 34 Abs. 4 des BNatSchG als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche geltend gemacht werden, die im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder den maßgeblichen günstigen Auswirkungen des Projektes oder Planes auf die Umwelt stehen.

Soll ein Projekt nach § 34 Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind sog. Kohärenzmaßnahmen zur Sicherung des Zusammenhanges des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 vorzusehen.

2 Lage und Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes

2.1 Geografische Lage

Die Vorhabensfläche der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich im südlichen Bereich des Landkreises Stendal im Land Sachsen-Anhalt. Für die Errichtung der Anlage ist die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes notwendig.

Standortangaben:

Bundesland: Sachsen-Anhalt
Landkreis: Stendal
Verbandsgemeinde: Tangerhütte
Gemarkung & Flur: Weißewarte Flur 1

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich nördlich der Ortslage Weißewarte, einem Ortsteil der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und umfasst die oben genannten Flurstücke in der Gemarkung Weißewarte (Flur 1). Er besitzt insgesamt eine Flächengröße von ca. 55,8382 ha, wovon 55,6488 ha als Sondergebiete „Photovoltaik“ festgesetzt wurden und 52,2776 ha als überbaubare Grundstücksfläche innerhalb der Baugrenze gelten.

Die Lage der Vorhabensfläche sowie die Natura-2000-Schutzgebiete im Umfeld veranschaulicht die Anlage 1.

2.2 Lage in der Landschaft

Der räumliche Geltungsbereich sowie das angrenzende nähere Umfeld der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage sind durch land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung sowie durch ländliche Siedlungsbereiche gekennzeichnet. Die Vorhabensflächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden derzeit als Acker bewirtschaftet. Aufgrund der Nutzung stellt sich die vorhandene Vegetation auf diesen Flächen artenarm dar. Der optische Eindruck der Fläche schwankt jahreszeitlich sehr stark und ist von der jeweils angebauten Kulturpflanze abhängig. Das Gelände ist vergleichsweise eben und derzeit nicht eingefriedet.

An der Nordseite des Plangebietes befindet sich eine weitere Ackerfläche, an die sich der Kiefernforst anschließt, der auch direkt im Norden und Nordosten an den Geltungsbereich angrenzt. Der gesamte südliche Bereich der Vorhabensfläche ist von intensiv bewirtschafteten Äckern umgeben. Die Ortschaft Weißewarte liegt südlich in knapp 100 m Entfernung. Etwa 500 m in westliche Richtung verläuft die Kreisstraße 1469. Zwischen der Straße und dem betrachteten Raum befinden sich ein weiterer intensiv genutzter Acker sowie ein Deich.

3 Projektbeschreibung

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die Flächen überwiegend als „Sonstiges Sondergebiet“ SOPV mit der Zweckbestimmung „Nutzung von Sonnenenergie“ festgesetzt.

Folgenden Festsetzungen werden im vorhabenbezogenen B-Plan durch IIP – INGENIEURBÜRO, INVEST-PROJEKT GmbH festgelegt:

- für das Sonstige Sondergebiet mit der Bezeichnung SOPV wird gemäß § 11 Abs. 2 BauGB die Zweckbestimmung „Nutzung von Sonnenenergie“ festgesetzt
 - das Sondergebiet SOPV dient ausschließlich der Unterbringung von Anlagen für die Nutzung von Sonnenenergie und erforderlichen Folgenutzungen
- Innerhalb des Sondergebietes SOPV sind i.S.d. § 11 Abs. 2 BauNVO die nachfolgenden aufgelisteten Nutzungen zulässig:
 - Photovoltaik-Module
 - Wechselrichter
 - Wirtschaftswege
 - Technikgebäude, insbesondere Transformatoren und Speicher
- Innerhalb des Sondergebietes SOPV sind i.S.d. § 11 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise die landwirtschaftliche Nutzung zulässig, sofern diese der Zweckbestimmung nicht entgegensteht.
- Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,6 festgesetzt. Innerhalb des Sondergebiets SO PV darf durch Technikgebäude und Batteriespeicher maximal 2 % der nach Maßgabe der festgesetzten GRZ insgesamt überbaubaren Grundstücksflächen überbaut werden.
Die 2 % sind anhand der gesamten überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Sondergebiets und nicht anteilig nach Maßgabe etwaiger zeichnerisch mithilfe von Baugrenzen festgesetzten Baufelder zu bemessen und dürfen entsprechend auf den gesamten überbaubaren Grundstücksflächen ausgenutzt werden.
- Innerhalb des Sondergebiets SO PV 1, 2 werden maximale Höhen baulicher Anlagen (H/MAX) mit 5,00 m über der Geländehöhe 36,01m ü. NHN festgesetzt. Der obere Bezugspunkt der maximalen Höhe baulicher Anlagen ist der höchste Punkt einer baulichen Anlage.
- Baulichen Anlagen, einschließlich Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.
- Innerhalb der Umgrenzung des gemäß § 97 (2) WG LSA festgesetzten Deichschutzbereiches sind die planungsrechtlich festgesetzten baulichen Anlagen bis zur Erteilung einer Verbotsbefreiung gemäß § 97 (3) WG LSA unzulässig. Dies gilt entsprechend der Befreiung auch für Teilflächen.
- Innerhalb der Umgrenzung des gemäß § 97 (2) WG LSA festgesetzten Deichschutzbereiches sind die hier planungsrechtlich festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bis zur Erteilung einer Verbotsbefreiung gemäß § 97 (3) WG LSA zulässig. Dies gilt entsprechend der Befreiung auch für Teilflächen. Anschließend sind die Festsetzungen unzulässig.
- Maßgebend für das Eintreten der Bedingungen zur Festsetzung 5.1. und 5.2. ist die schriftliche Freigabe der betroffenen Flächen durch das Landesverwaltungsamt Sachsen -Anhalt, die auch für Teilbereiche erfolgen kann. Die Bedingungen müssen bis zum 31.12.2031 eintreten.

Hinsichtlich der geplanten Errichtung der Photovoltaikmodule liegen folgende Informationen vor:

- Errichtung der Module in Nord-Süd-Richtung
- Regelgröße der Solartische 3x14 Module 18,38 m lang

- Reihenabstand 3,0 m
- Mindestabstand zwischen Boden und Modulunterkante von 0,80 m
- Baustraße 5 m breit mit Wendehämmern an vier Enden
- Trafostation 6,06 m x 2,44 m, 8 Stück

4 Beschreibung der Natura 2000-Gebiete

Es befinden sich drei FFH- sowie ein SPA-Gebiet im näheren Umfeld des Bauvorhabens. Es gibt keine Überschneidung mit dem Untersuchungsgebiet. In der folgenden Tabelle wird eine Übersicht über die Entfernung des jeweiligen Schutzgebietes zu der geplanten Photovoltaikanlage sowie die ungefähre räumliche Verortung im Bezug zu dem Untersuchungsgebiet gegeben.

Tabelle 1: Übersicht der Natura 2000-Gebiete im Umfeld der Fläche des vorhabenbezogenen Bbauungsplanes

Natura 2000-Gebiet	Bezeichnung	Entfernung zur PVA
FFH-Gebiet	FFH0036LSA Süpling westlich Weißewarte	westlich des Plangebietes in 900 m
	FFH0034LSA Tanger-Mittel- und Unterlauf	westlich des Plangebietes in 1.900 m
	FFH0157LSA Elbaue zwischen Derben und Schönhausen	nördlich des Plangebietes in 3.000 m
EU-Vogelschutzgebiet (SPA)	SPA0011LSA Elbaue Jerichow	nördlich des Plangebietes in 3.000 m

4.1 FFH Süpling westlich Weißewarte

4.1.1 Lage im Raum und allgemeine Gebietsbeschreibung

„Der Süpling liegt westlich von Weißewarte im Niederungsgebiet eines alten Elbeabflusses im „Tangergebiet“. In der weiten, flachen Niederung haben sich über den weichselkaltzeitlichen Talsanden des Elbeurstromtals holozäne, organogene bis sandige Hochflutsedimente der früher zeitweilig bis hierher im Rückstau reichenden Elbehochwässer abgelagert. 1972 wurden umfangreiche Meliorationsmaßnahmen im Bereich der Tangerniederung mit einer ca. 15 m breiten Schneise zu beiden Seiten der Tanger ausgeführt. Die Flussbettvertiefung hatte Grundwasserabsenkungen und damit Zopftrockenheit angrenzender Erlenbestände zur Folge. Bis heute wirkt die Grundwasserabsenkung fort.“ (NATURA200 IN SACHSEN-ANHALT 2023)

4.1.2 Natürliche Ausstattung des FFH-Gebietes

4.1.2.1 FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I

Für das FFH-Gebiet „Süpling westlich Weißewarte“ werden im Standarddatenbogen (LAU 2020) folgende in der Tabelle aufgelistete Anhang I Lebensraumtypen (LRT) aufgeführt sowie deren Flächengröße und Erhaltungszustand.

Tabelle 2: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Süpling westlich Weißewarte“

Lebensraumtyp		Flächengröße (ha)	Erhaltungszustand
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,0430	-
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	0,931	-
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	64,5600	B
		12,0700	C
		1,9210	A
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	7,4880	B
		1,8510	C
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno- Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	12,2500	C
		308,5000	B
		17940	A

4.1.2.2 FFH-Arten nach Anhang II, IV und V

Die folgende Tabelle beinhaltet die Arten des Anhangs II und des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet (LAU 2020) behandelt werden.

Tabelle 3: Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Süpling westlich Weißewarte“

Arten nach Anhang II		Status	Pop.-größe
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	r	v
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	r	p
Biber	<i>Castor fiber</i>	e	-
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	r	p
Arten nach Anhang IV		Status	Pop.-größe
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	r	p
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	r	p
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	r	p
Kleine Bartfledermaus]	<i>Myotis mystacinus</i>	r	p

Legende: Status: r = resident, e: gelegentlich einwandernd, unbeständig; Populationsgröße: p = vorhanden (ohne Einschätzung), v = sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen

Im Standarddatenbogen erfolgen keine Aussagen zu den Arten des Anhang V der FFH-Richtlinie.

4.1.3 Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes entsprechen denen der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA).

Allgemeine Schutz- und Erhaltungsziele

Nach Kapitel 1 § 5 der „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ (N2000-LVO LSA) vom 20.12.2018, umfasst der allgemeine Schutzzweck für FFH-Gebiete die Gewährleistung der Kohärenz des Schutzgebietssystems

NATURA 2000 und die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

- (1) der LRT gemäß Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten als maßgebliche Bestandteile der besonderen Schutzgebiete, einschließlich der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften und für die Erhaltung der ökologischen Funktionalität bedeutsamen Lebensräume im jeweiligen besonderen Schutzgebiet,
- (2) der Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II FFH-RL als maßgebliche Bestandteile der besonderen Schutzgebiete, einschließlich der mit ihren Habitatflächen räumlich und funktional verknüpften und für die Erhaltung der ökologischen Funktionalität bedeutsamen Lebensräume im jeweiligen besonderen Schutzgebiet.

Die LRT und Arten sowie deren ökologische Erfordernisse und erforderliche Lebensraumbestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand sind in § 2 der Anlage Nr. 2 der N2000-LVO LSA gelistet.

Gebietsbezogene Schutz- und Erhaltungsziele

Gemäß § 14 N2000-LVO LSA entsprechen die in den §§ 6 bis 12 sowie in § 3 dergiebtsbezogenen Anlage enthaltenen Bestimmungen Maßnahmen i. S. d. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 HS 1 FFH-RL bzw. Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Absatz 2 NatSchG LSA. Ergänzend werden im Folgenden zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter des besonderen Schutzgebietes Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen festgelegt.

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I FFH-RL sind insbesondere:

für die **LRT der Wälder** (LRT 9160, 9190, 91E0*):

- die Erhaltung und Förderung einheimischer, gebiets- und lebensraumtypischer Arten im Rahmen der Bewirtschaftung, die Förderung der Eichenanteile in Eichen-LRT durch Mischungsregulierung,
- die Förderung von Naturverjüngung unter Berücksichtigung des LRT-Artenspektrums, z. B. für eichengeprägte Lebensräume die Durchführung historischer Nutzungsformen (Mittel-, Hudewaldwirtschaft),
- die Vermeidung von Düngung, Biozideinsatz, Kalkung, Entwässerung, Befahrung, Bodenbearbeitung sowie von Kahlhiebsen, Stoffeinträgen und überhöhten Schalenwildbeständen,
- die Entwicklung von LRT-typischen Waldrand- und Waldinnenstrukturen,
- das Belassen einer möglichst hohen Anzahl von Alt- und Biotopbäumen bzw. eines hohen Anteils Totholz,
- ein Bewirtschaftungsverzicht in Altholzinseln und störungsempfindlichen bzw. seltenen LRT (Bsp. LRT 9150, 91D0*),
- ggf. die Wiederherstellung natürlich hoher Grundwasserbedingungen bzw. einer natürlichen Überflutungsdynamik für hydromorph geprägte LRT.

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Tierarten gemäß Anhang II FFH-RL sind insbesondere:

für den ***Eremiten** die Erhaltung und Förderung der Habitatbäume, eines dauerhaften und ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz (insbesondere Großhöhlen- und Uraltbäume in möglichst sonnenexponierten Lagen) und lichter Gehölzbestände mit verschiedenen

Altersstufen sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch anthropogene Einflüsse an Höhlen oder Mulmkörpern oder den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,

für den **Biber** die Erhaltung oder die Wiederherstellung einer natürlichen oder naturnahen Gewässerstruktur, die Gewährleistung einer guten bis optimalen Verfügbarkeit an Winternahrung sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gewässerausbau, Habitatzerschneidung (z. B. Wanderbarrieren, insbesondere an Straßenquerungen) oder eine nicht artangepasste Gewässerunterhaltung,

für den **Fischotter** die Erhaltung oder die Wiederherstellung zusammenhängender und vernetzter Oberflächengewässer mit einer natürlichen oder naturnahen Gewässerstruktur sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch angel- oder berufsfischereiliche Nutzung, Gewässerausbau, Habitatzerschneidung (z. B. Wanderbarrieren, insbesondere an Straßenquerungen) oder eine nicht artangepasste Gewässerunterhaltung,

für die **Mopsfledermaus** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Lebensräume (struktureiche Laub(misch)waldbestände einheimischer Gehölzarten mit lichtem Unterwuchs und einem langfristig gesicherten Mosaik aus mehreren Waldentwicklungsphasen), die Erhaltung von Waldlichtungen, Leitstrukturen (z. B. Hecken, Gehölzreihen, krautige Feldraine und Waldränder) und geeigneten, insektenreichen Jagdhabitaten, die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch starke Auflichtungen in unterwuchsarmen Waldbeständen oder durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die Gewährleistung eines Laubholzbestandes mit einem Bestandsalter von mindestens 80 Jahren vorzugsweise als Altholzinseln von mehr als 30 % des Gesamtwaldbestandes zur Sicherung der Quartierbaumdichte sowie die Sicherung von bekannten ober- und unterirdischen Quartieren mittels fledermausgerechter Verschlüsse sowie die Durchführung fledermausgerechter Umbauten, Sanierungen und Beleuchtungen in Gebäudequartieren und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen insektizid-wirkenden Substanzen

4.1.4 Funktionale Beziehungen des FFH-Gebietes zu anderen Natura 2000 Schutzgebieten

Das FFH-Gebiet „Süpling westlich Weißewarte“ (FFH0034LSA) grenzt an das FFH-Gebiet „Tanger Mittel und Unterlauf“ an.

4.2 FFH Tanger Mittel- und Unterlauf

4.2.1 Lage im Raum und allgemeine Gebietsbeschreibung

(Die Daten entstammen dem Managementplan IHU 2021)

Das insgesamt ca. 75 ha große FFH-Gebiet „Tanger – Mittel- und Unterlauf“ besitzt die landesinterne Nr. FFH0034 und die EU-Nr. DE 3536-302. Das Gebiet besteht aus einem flächenhaften Teil mit einer Größe von ca. 16 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 59 km. In das FFH-Gebiet einbezogen ist ein Gewässerrandstreifen von beidseitig 5 m (Gewässer II. Ordnung) bzw. beidseitig 10 m (Gewässer I. Ordnung).

Das FFH-Gebiet „Tanger – Mittel- und Unterlauf“ befindet sich im Nordosten Sachsen-Anhalts und gehört in seiner Gesamtheit dem Landkreis Stendal an. Mit ca. 47,4 km Länge besitzt die Einheitsgemeinde Tangerhütte den größten Anteil an der Gesamtlänge des FFH-Gebietes. Der Einheitsgemeinde Tangermünde sind ca. 10,6 km und der Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal ca. 0,3 km der Gesamtlänge des überwiegend linienhaften FFH-Gebietes zuzuordnen.

Das Plangebiet beinhaltet den Flusslauf des Tangers bis zur Mündung in die Stromelbe bei Tangermünde. Der Name „Tanger“ wird als Oberbegriff verwandt. Der Flusslauf setzt sich jedoch im Einzelnen aus drei wesentlichen separat benannten Fließgewässerabschnitten zusammen, dem Lüderitzer Tanger, dem Blindegraben sowie dem Vereinigten Tanger. Der

Blindegraben mündet südlich von Groß Schwarzlosen in den Lüderitzer Tanger. Aus dem Lüderitzer Tanger wird am Zusammenfluss mit dem Mahlwinkler Tanger (südlich von Demker) der sogenannte Vereinigte Tanger.

Außerdem beinhaltet das Schutzgebiet zahlreiche weitere Fließgewässerabschnitte und zulaufende Grabenstrukturen. Zu diesen Abschnitten und Grabenstrukturen gehören der Wittenmoorer Entwässerungsgraben beginnend südwestlich des Totenberges bei Wittenmoor und dessen Einmündung in den Lüderitzer Tanger, der Brunkauer Tanger sowie zwei weitere Gräben, die westlich von Stegelitz in den Lüderitzer Tanger münden. Das FFH-Gebiet umfasst des Weiteren den Schernebecker Mühlengraben, den Karrenbach und den Dollgraben ab der Grenze des Naturschutzgebietes Mahlpfuhler Fenn, den Pietzengraben, einen relativ kurzen Abschnitt des Mahlwinkler Tangers nördlich des Süplings und den Köckter Entwässerungsgraben nördlich von Bölsdorf bis zur Einmündung in den Vereinigten Tanger. Der flächenhafte Gebietsbestandteil liegt südlich der Ortschaft Brunkau innerhalb eines Waldbestandes. Eine Übersicht des FFH-Gebietes 0034 „Tanger – Mittel- und Unterlauf“ ist in Abbildung 1: Übersicht zur Lage und Abgrenzung des FFH-Gebietes 0034 „Tanger – Mittel- und Unterlauf“ **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellt.

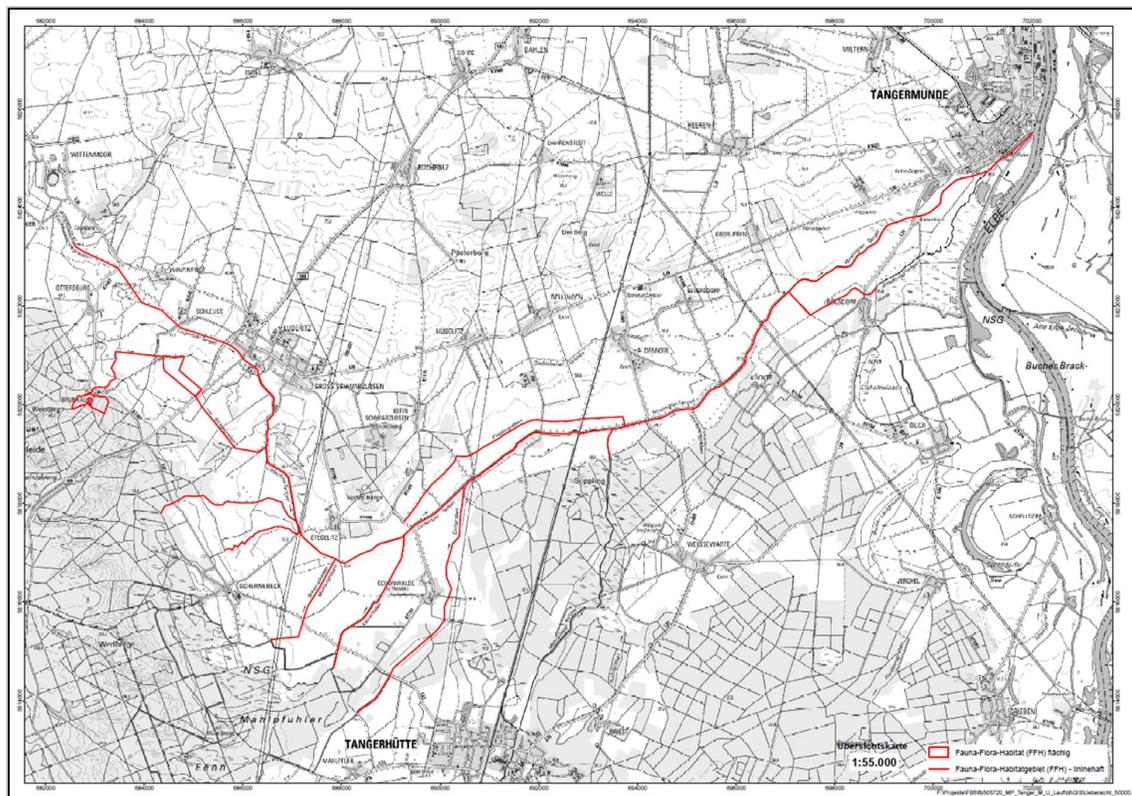


Abbildung 1: Übersicht zur Lage und Abgrenzung des FFH-Gebietes 0034 „Tanger – Mittel- und Unterlauf“

4.2.2 Natürliche Ausstattung des FFH-Gebietes

4.2.2.1 FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Für das FFH-Gebiet Tanger-Mittel- und Unterlauf werden im Standarddatenbogen (LAU 2020) bzw. in der Managementplanung für das Gebiet (IHU 2021) folgende in der Tabelle aufgelistete Anhang I Lebensraumtypen (LRT) aufgeführt.

Tabelle 4: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet Tanger-Mittel- und Unterlauf (verändert, IHU 2021)

FFH-Code	Name	Angaben nach SDB (Kartierung Zeitraum 2003-2009)		Angaben nach aktueller Erfassung im Managementplan (2020)	
		Fläche (ha)	EHZ	Fläche (ha)	EHZ
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	-	-	0,11	C
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	2,54	B	<0,01	B
3260	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.	17,50	C	34,27	C
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.	1,14	C	-	-
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	-	-	0,01	A
6430		0,19	B	0,07	B
6430		-	-	2,15	C
6440	Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)	-	-	0,77	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	-	-	0,49	B
6510		-	-	0,30	C
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [Stellario-Carpinetum]	0,05	-	-	-
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	1,60	-	<0,01	C
91E0*	*Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	-	-	0,16	A
91E0*		0,17	B	0,19	B
91E0*				0,05	C
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i>	-	-	0,07	B
91F0		-	-	0,13	C

SDB = Standarddatenbogen, MP = Managementplan, * prioritärer Lebensraum, EHZ = Erhaltungszustand

4.2.2.2 Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Die folgende Tabelle beinhaltet die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet (LAU 2020) bzw. in der Managementplanung für das Gebiet (IHU 2021) behandelt werden.

Tabelle 5: Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Tanger-Mittel- und Unterlauf“

Arten nach Anhang II		Status	Pop.-größe	SDB	MP
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name				
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	r	v	X	X
Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	r	p	X	X

Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	r	r	X	X
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	r	r	-	X
Bitterling	<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	r	r	X	X
Biber	<i>Castor fiber</i>	r	r	X	X
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	r	p	X	X
Arten nach Anhang IV		Status	Pop.-größe	SDB	MP
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name				
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	r	p	X	X
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	r	p	X	X
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	r	p	X	X
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	-	-	-	X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	r	p	X	X
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	-	-	-	X
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	-	-	-	X
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	-	-	X

Legende: Status: r = resident; Populationsgröße: p = vorhanden (ohne Einschätzung), r = selten, mittlere bis kleine Population, v = sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen; SDB = Standarddatenbogen, MP = Managementplan,

Im Standarddatenbogen erfolgen außerdem Aussagen zu den Arten des Anhang V der FFH-Richtlinie. Dabei liegen keine näheren Angaben zum Erhaltungszustand vor (nur generelle Aussagen zum Vorkommen).

Tabelle 6: Arten nach Anhang V der FFH-Richtlinie innerhalb des FFH-Gebietes „Tanger-Mittel- und Unterlauf“ (Standarddatenbogen, LAU 2020)

Arten nach Anhang V		Status	Populationsgröße	SDB
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<i>Rana esculenta</i>	Teichfrosch	r	p	X
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	r	p	X
<i>Martes martes</i>	Baumarder]	r	p	X

Legende: Status: r = resident, m = Zahl der wandernden/ rastenden Tiere (Zugvögel...); Populationsgröße: c = häufig, große Population, p = vorhanden (ohne Einschätzung), r = selten, mittlere bis kleine Population, v = sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen

4.2.3 Schutz- und Erhaltungsziele

Die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes entsprechen denen der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA).

Allgemeine Schutz- und Erhaltungsziele

Nach Kapitel 1 § 5 der „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ (N2000-LVO LSA) vom 20.12.2018, umfasst der allgemeine Schutzzweck für FFH-Gebiete die Gewährleistung der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 und die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

- (1) der LRT gemäß Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten als maßgebliche Bestandteile der besonderen Schutzgebiete, einschließlich der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften und für die Erhaltung der ökologischen Funktionalität bedeutsamen Lebensräume im jeweiligen besonderen Schutzgebiet,

- (2) der Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II FFH-RL als maßgebliche Bestandteile der besonderen Schutzgebiete, einschließlich der mit ihren Habitatflächen räumlich und funktional verknüpften und für die Erhaltung der ökologischen Funktionalität bedeutsamen Lebensräume im jeweiligen besonderen Schutzgebiet.

Die LRT und Arten sowie deren ökologische Erfordernisse und erforderliche Lebensraumbestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand sind in § 2 der Anlage Nr. 2 der N2000-LVO LSA gelistet.

Gebietsbezogene Schutz- und Erhaltungsziele

(Entnommen aus dem schutzgebietsbezogenen Dokument „Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“)

Gemäß § 14 N2000-LVO LSA entsprechen die in den §§ 6 bis 12 sowie in § 3 der gebietsbezogenen Anlage enthaltenen Bestimmungen Maßnahmen i. S. d. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 HS 1 FFH-RL bzw. Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Absatz 2 NatSchG LSA. Ergänzend werden im Folgenden zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter des besonderen Schutzgebietes Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßgaben festgelegt.

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I FFH-RL sind insbesondere:

für den **LRT der Wälder** (LRT 91E0*):

- die Erhaltung und Förderung einheimischer, gebiets- und lebensraumtypischer Arten im Rahmen der Bewirtschaftung,
- die Förderung von Naturverjüngung unter Berücksichtigung des LRT-Artenspektrums,
- die Vermeidung von Düngung, Biozideinsatz, Kalkung, Entwässerung, Befahrung, Bodenbearbeitung sowie von Kahlhiebsen, Stoffeinträgen und überhöhten Schalenwildbeständen,
- die Entwicklung von LRT-typischen Waldrand- und Waldinnenstrukturen,
- das Belassen einer möglichst hohen Anzahl von Alt- und Biotopbäumen bzw. eines hohen Anteils Totholz,
- ein Bewirtschaftungsverzicht in Altholzinseln,
- ggf. die Wiederherstellung natürlich hoher Grundwasserbedingungen bzw. einer natürlichen Überflutungsdynamik für hydromorph geprägte LRT,

für die **LRT der Gewässer** (LRT 3260, 3270):

- die Vermeidung von Nährstoffeinträgen bzw. -einträgen, von Schadstoffen und Pflanzenschutzmitteln,
- die Vermeidung von technischem Gewässerausbau,
- soweit notwendig und schutzzweckkonform die Durchführung von Gewässerrenaturierung,
- die Anlage von Pufferstreifen zwischen Gewässerufer und landwirtschaftlicher Nutzfläche,
- die Durchführung ggf. notwendiger Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in gestaffelter bzw. schonender und an den jeweiligen Standort und an das Schutzgut angepasster Form,
- die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit,
- ggf. die Anbindung von Altwässern oder Altarmen,
- die Vermeidung starker Verschilfung oder Verlandung,
- die Vermeidung von Besatzmaßnahmen mit nichtheimischen oder nicht gebietstypischen Fischarten,
- die Beschränkung einer fischerei- und angelwirtschaftlichen Nutzung entsprechend der LRT-typischen Anforderungen,

für den **LRT der Hochstaudenfluren** (LRT 6430):

- die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushalts und ggf. der natürlichen Auedynamik,
- die Entfernung ggf. im LRT vorhandener Gehölze,
- die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln.

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Tierarten gemäß Anhang II FFH-RL sind insbesondere:

für den **Bitterling** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (sommerwarme Gewässer in zusammenhängenden Komplexen, mit aerober Sohle und ausgedehnten Wasserpflanzenbeständen im Litoral sowie Stillwasserbereichen in Fließgewässern), die Vermeidung von Beeinträchtigungen oder die Wiederherstellung der Habitate der als Wirtsorganismen zur Eiablage nötigen Großmuscheln (struktureicher, natürlicher oder naturnaher Gewässer), die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Eutrophierung, Besatzmaßnahmen mit nicht heimischen oder nicht gebietstypischen Fischarten, eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung, bestandsgefährdenden Gewässerausbau oder Auenabtrennung,

für den **Rapfen** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (Fließgewässer mit ausgeprägter Freiwasserzone, strömenden Bereichen mit kiesiger Sohle sowie strömungsberuhigten Abschnitten) einschließlich ihrer struktureichen Gewässerufer, die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit dieser Gewässer (ggf. mit Anbindung von Gewässeraltarmen) sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Stoff- oder Feinsedimenteinträge, Gewässerausbau oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,

für den **Schlammpeitzger** die Erhaltung oder die Wiederherstellung naturnaher Lebensräume (z. B. Auengewässer) mit großflächigen, emersen bzw. submersen Pflanzenbeständen und lockeren Schlamm- und Sandböden, die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gewässerausbau, Eutrophierung bzw. Schadstoffeinträge oder zu starker Verlandung; die Gewässerunterhaltung sollte abschnittsweise und in 3- bis 5-jährigen Abständen erfolgen,

für den **Steinbeißer** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (naturnahe Gewässer mit sich natürlich umlagerndem Sand, abschnittsweiser Gewässervegetation und flachen Gewässerabschnitten mit höchstens geringer Strömungsgeschwindigkeit sowie tieferer Abschnitte als Winterhabitate) und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Eutrophierung, Gewässerausbau oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,

für den **Kammolch** die Erhaltung oder die Wiederherstellung von struktureichen Landlebensräumen (z. B. Brachland, feuchte Waldgebiete, extensives Grünland, Hecken) und Laichgewässern (besonnte Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserbereichen und reichhaltiger Ufer- und Wasservegetation) sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge in die Habitate,

für den **Biber** die Erhaltung oder die Wiederherstellung einer natürlichen oder naturnahen Gewässerstruktur, die Gewährleistung einer guten bis optimalen Verfügbarkeit an Winternahrung sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gewässerausbau, Habitatzerschneidung (z. B. Wanderbarrieren, insbesondere an Straßenquerungen) oder eine nicht artangepasste Gewässerunterhaltung,

für den **Fischotter** die Erhaltung oder die Wiederherstellung zusammenhängender und vernetzter Oberflächengewässer mit einer natürlichen oder naturnahen Gewässerstruktur sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch angel- oder berufsfischereiliche Nutzung, Gewässerausbau, Habitatzerschneidung (z. B. Wanderbarrieren, insbesondere an

Straßenquerungen) oder eine nicht artangepasste Gewässerunterhaltung.

Die Formulierung gebietsbezogener Schutzzwecke und Bestimmungen für das FFH-Gebiet Nr. 0034 „Tanger Mittel- und Oberlauf“ erfolgte in den § 2 und § 3 der Anlage Nr. 3.48 der „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ (N2000-LVO LSA). Diese werden nachfolgend dargestellt.

§ 2 Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des Ausschnittes der mittleren und unteren Tanger-Niederung mit seinem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der naturnahen Fließgewässer einschließlich ihrer Gewässer- und Ufervegetation sowie störungsarmer, feuchter Laubwaldbereiche, blütenreicher Staudensäume und des extensiv genutzten Nass- und Frischgrünlandes,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile: LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

1. Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*, 3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p., 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Baummartener (*Martes martes*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*). § 3

§ 3 Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (3) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (4) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
 1. Erhaltung eines für den LRT 91E0* typischen Wasserregimes.
- (5) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
 1. keine Jagd Ausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,

2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (6) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
 1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.
- (7) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
 1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue

4.2.4 Funktionale Beziehungen des FFH-Gebietes zu anderen Natura 2000 Schutzgebieten

Das FFH-Gebiet „Tanger Mittel- und Unterlauf“ (FFH0034LSA) grenzt sowohl an das Europäische Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet „Mahlpfluher Fenn“ (F35/S26), an das Europäische Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“ (SPA0011) sowie an die FFH-Gebiete „Süpling westlich Weißewarte“ (FFH0036) und „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ (FFH0157).

Die gebietsbezogenen Inhalte der Natura 2000-Landesverordnung, die sich mit dem Plangebiet überschneiden, werden im Folgenden kurz vorgestellt.

(Die Daten entstammen dem Managementplan IHU 2021)

Das FFH-Gebiet „Tanger – Mittel- und Unterlauf“ gehört zu den insgesamt 216 Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß FFH-Richtlinie, die neben 26 Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß VSchRL durch eine landesweit gültige Verordnung in nationales Recht umgesetzt worden sind. Diese Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 20.12.2018 umfasst gemäß § 23 Absatz 2 NatSchG LSA in Kapitel 1 § 5 N2000-LVO LSA den Schutzzweck sowie in Kapitel 2 § 6 N2000-LVO LSA die allgemeinen Schutzbestimmungen für FFH-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt.

Die Formulierung des gebietsbezogenen Schutzzwecks sowie der Schutzbestimmungen für das FFH-Gebiet Nr. 34 „Tanger – Mittel- und Unterlauf“ erfolgte in der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.48 der N2000-LVO LSA.

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des Ausschnittes der mittleren und unteren Tanger-Niederung mit seinem Komplex aus gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen Fließgewässer einschließlich ihrer Gewässer- und Ufervegetation sowie störungsarmer, feuchter Laubwaldbereiche, blütenreicher Staudensäume und des extensiv genutzten Nass- und Frischgrünlandes,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*, 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p., 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Baummartener (*Martes martes*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

Im Schutzgebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß § 6 N2000-LVO LSA:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 der N2000-LVO LSA kann für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen erteilt werden.

Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß § 8 der N2000-LVO LSA:

1. Erhaltung eines für den LRT 91E0* typischen Wasserregimes,

Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß § 9 der N2000-LVO LSA:

1. keine Jagd ausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
2. Jagd ausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagd ausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß § 10 der N2000-LVO LSA:

1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,

(1) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß § 11 der N2000-LVO LSA:

1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.

Gemäß § 14 N2000-LVO LSA entsprechen die in den §§ 6 bis 12 sowie in § 3 der gebietsbezogenen Anlage enthaltenen Bestimmungen Maßnahmen i. S. d. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 HS 1 FFH-Richtlinie bzw. Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Absatz 2 NatSchG LSA. Ergänzend werden im Folgenden zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter des besonderen Schutzgebietes Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen festgelegt.

Maßnahmen für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der LRT im FFH-Gebiet Nr. 34 sind insbesondere für den Wald-LRT 91E0*:

- die Erhaltung und Förderung einheimischer, gebiets- und lebensraumtypischer Arten im Rahmen der Bewirtschaftung,
- die Förderung von Naturverjüngung unter Berücksichtigung des LRT-Artenspektrums,
- die Vermeidung von Düngung, Biozideinsatz, Kalkung, Entwässerung, Befahrung, Bodenbearbeitung sowie von Kahlhieben, Stoffeinträgen und überhöhten Schalenwildbeständen,

- die Entwicklung von LRT-typischen Waldrand- und Waldinnenstrukturen,
- das Belassen einer möglichst hohen Anzahl von Alt- und Biotopbäumen bzw. eines hohen Anteils Totholz,
- ein Bewirtschaftungsverzicht in Altholzinseln,
- ggf. die Wiederherstellung natürlich hoher Grundwasserbedingungen bzw. einer natürlichen Überflutungsdynamik für hydromorph geprägte LRT,

für die Gewässer-**LRT 3260** und **3270**:

- die Vermeidung von Nährstoffeinleitungen bzw. –einträgen sowie von Schadstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträgen,
- die Vermeidung von technischem Gewässerausbau,
- soweit notwendig und schutzzweckkonform die Durchführung von Gewässerrenaturierung,
- die Anlage von Pufferstreifen zwischen Gewässerufer und landwirtschaftlicher Nutzfläche,
- die Durchführung ggf. notwendiger Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in gestaffelter bzw. schonender und an den jeweiligen Standort und an das Schutzgut angepasster Form,
- die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit,
- ggf. die Anbindung von Altwässern oder Altarmen,
- die Vermeidung starker Verschilfung oder Verlandung,
- die Vermeidung von Besatzmaßnahmen mit nichtheimischen oder nicht gebietstypischen Fischarten,
- die Beschränkung einer fischerei- und angelwirtschaftlichen Nutzung entsprechend der LRT-typischen Anforderungen,

für den **LRT 6430** der feuchten Hochstaudenfluren:

- die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushalts und ggf. der natürlichen Auendynamik,
- die Entfernung ggf. im LRT vorhandener Gehölze,
- die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln.

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sind insbesondere

für den **Bitterling** (*Rhodeus sericeus amarus*):

- die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (sommerwarme Gewässer in zusammenhängenden Komplexen mit aerober Sohle und ausgedehnten Wasserpflanzenbeständen im Litoral sowie Stillwasserbereichen in Fließgewässern),
- die Vermeidung von Beeinträchtigungen oder die Wiederherstellung der Habitate der als Wirtsorganismen zur Eiablage nötigen Großmuscheln (struktureicher, natürlicher oder naturnaher Gewässer),
- die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Eutrophierung, Besatzmaßnahmen mit nicht heimischen oder nicht gebietstypischen Fischarten,
- eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung, bestandsgefährdenden Gewässerausbau oder Auenabtrennung,

für den **Rapfen** (*Aspius aspius*):

- die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (Fließgewässer mit ausgeprägter Freiwasserzone, strömenden Bereichen mit kiesiger Sohle sowie strömungsberuhigten Abschnitten) einschließlich ihrer struktureichen Gewässerufer,
- die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit dieser Gewässer (ggf. mit Anbindung von Gewässeraltarmen)

- die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Stoff- oder Feinsedimenteinträge, Gewässerausbau oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,

für den **Schlammpeitzger** (*Misgurnus fossilis*):

- die Erhaltung oder die Wiederherstellung naturnaher Lebensräume (z. B. Auengewässer) mit großflächigen, emersen bzw. submersen Pflanzenbeständen und lockeren Schlamm- und Sandböden,
- die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gewässerausbau, Eutrophierung bzw. Schadstoffeinträge oder zu starker Verlandung;
- die Gewässerunterhaltung sollte abschnittsweise und in 3- bis 5-jährigen Abständen erfolgen,

für den **Steinbeißer** (*Cobitis taenia*):

- die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (naturnahe Gewässer mit sich natürlich umlagerndem Sand, abschnittsweiser Gewässervegetation und flachen Gewässerabschnitten mit höchstens geringer Strömungsgeschwindigkeit sowie tieferer Abschnitte als Winterhabitate),
- die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Eutrophierung, Gewässerausbau oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,

für den **Kammolch** (*Triturus cristatus*):

- die Erhaltung oder die Wiederherstellung von strukturreichen Landlebensräumen (z. B. Brachland, feuchte Waldgebiete, extensives Grünland, Hecken) und Laichgewässern (besonnte Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserbereichen und reichhaltiger Ufer- und Wasservegetation),
- die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge in die Habitate,

für den **Biber** (*Castor fiber*):

- die Erhaltung oder die Wiederherstellung einer natürlichen oder naturnahen Gewässerstruktur,
- die Gewährleistung einer guten bis optimalen Verfügbarkeit an Winternahrung,
- die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gewässerausbau, Habitatzerschneidung (z. B. Wanderbarrieren, insbesondere an Straßenquerungen) oder eine nicht artangepasste Gewässerunterhaltung,

für den **Fischotter** (*Lutra lutra*):

- die Erhaltung oder die Wiederherstellung zusammenhängender und vernetzter Oberflächengewässer mit einer natürlichen oder naturnahen Gewässerstruktur,
- die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch angel- oder berufsfischereiliche Nutzung, Gewässerausbau, Habitatzerschneidung (z. B. Wanderbarrieren, insbesondere an Straßenquerungen) oder eine nicht an die Arten angepasste Gewässerunterhaltung.

4.3 FFH Elbaue zwischen Derben und Schönhausen

4.3.1 Natürliche Ausstattung des FFH-Gebietes

4.3.1.1 FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I

Für das FFH-Gebiet Elbaue zwischen Derben und Schönhausen werden im Standarddatenbogen (LAU 2019) bzw. in der Managementplanung für das Gebiet (LPR 2009) folgende in der Tabelle aufgelistete Anhang I Lebensraumtypen (LRT) aufgeführt. Die Flächengröße und der Erhaltungszustand beziehen sich ausschließlich auf den Standarddatenbogen (SD).

Bei den ermittelten LRT handelt es sich überwiegend um für Auengebiete typische FFH-Lebensraumtypen. Zu den prioritären FFH-Lebensraumtypen gehören die Weichholzaunenbestände (91E0).

Tabelle 7: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“

Lebensraumtyp		Flächengröße (ha)	Erhaltungszustand	Aufführung im:	
				SDB	MP
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>	-	-	-	X
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	23,5000	A	X	X
		102,2000	B		
		50,4500	C		
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachio</i>	0,0970	A	X	X
		0,4010	B		
3270	Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri p.p.</i> und des <i>Bidention p.p.</i>	434,7600	B	X	X
		0,1330	C		
6120*	Trockene kalkreiche Sandrasen	1,5000	A	X	X
		10,3800	B		
		5,9650	C		
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, incl. Waldsäume	32,0200	A	X	X
		69,1200	B		
		7,7040	C		
6440	Brenndolden-Auenwiesen (<i>Cnidion dubii</i>)	301,3000	A	X	X
		25,9700	B		
		96,3400	C		
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	113,0000	A	X	X
		316,7000	B		
		116,1000	C		
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald <i>Galio Carpinetum</i>	1,2500	B		X
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	1,6120	A	X	X
		42,9000	B		
		2,4560	C		
91F0	Hartholzaunenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmenion minoris</i>)	0,0910	A	X	X
		20,1700	B		
		3,7590	C		

SDB = Standarddatenbogen, MP = Managementplan, * prioritärer Lebensraum

4.3.1.2 FFH-Arten nach Anhang II, IV und V

Die folgende Tabelle beinhaltet die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet (LAU 2016) sowie im Rahmen der Managementplanung (LPR 2009) behandelt werden.

Tabelle 8: Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“

Arten nach Anhang II und teilweise IV		Status	Pop.-größe	SDB	MP
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name				
Biber	<i>Castor fiber</i>	r	c	X	X
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	r	r	X	X
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	r	r	X	X
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	r	r	X	X
Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	r	r	X	X
Bitterling	<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	r	r	X	X
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	r	r	X	X
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	r	r	X	X
Weißflossengründling	<i>Gobio albipinnatus</i>	-	-	-	X
Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	m	v	X	X
Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i>	m	r	X	X
Stromgründling	<i>Romanogobio belingi</i>	r	p	X	-
Lachs	<i>Salmo salar</i>	m	r	X	X
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	r	r	X	X
Eichenbock	<i>Cerambyx Cerdo</i>	r	p	X	X
Arten nach Anhang IV					
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	r	p	X	X
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	r	p	X	X
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	-	-	X
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	r	p	X	X
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	r	p	X	X
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	r	p	X	X
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	r	p	X	
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	r	p	X	X
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	r	p	X	X
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	r	p	X	
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	r	r	X	X
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	-	-	-	(X)

Legende: Status: r = resident, m = Zahl der wandernden/ rastenden Tiere (Zugvögel,...); Populationsgröße: c = häufig, große Population, p = vorhanden (ohne Einschätzung), r = selten, mittlere bis kleine Population, v = sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen

Im Standarddatenbogen erfolgen außerdem Aussagen zu den Arten des Anhang V der FFH-Richtlinie. Dabei liegen keine näheren Angaben zum Erhaltungszustand vor (nur generelle Aussagen zum Vorkommen).

Tabelle 9: Arten nach Anhang V der FFH-Richtlinie innerhalb des FFH-Gebietes „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ (Standarddatenbogen, LAU 2020)

Arten nach Anhang V		Status	Populationsgröße	SDB
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<i>Mustela putorius</i>	Iltis	r	p	X
<i>Rana esculenta</i>	Teichfrosch	r	p	X
<i>Rana ridibunda</i>	Seefrosch	r	p	X
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	r	p	X
<i>Barbus barbus</i>	Barbe	r	p	X
<i>Thymallus thymallus</i>	Äsche	r	p	X
<i>Helix pomatia</i>	Weinbergsschnecke	r	p	X

Legende: Status: r = resident, m = Zahl der wandernden/ rastenden Tiere (Zugvögel...); Populationsgröße: c = häufig, große Population, p = vorhanden (ohne Einschätzung), r = selten, mittlere bis kleine Population, v = sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen

4.3.2 Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes entsprechen denen der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA).

Allgemeine Schutz- und Erhaltungsziele

Nach Kapitel 1 § 5 der „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ (N2000-LVO LSA) vom 20.12.2018, umfasst der allgemeine Schutzzweck für FFH-Gebiete die Gewährleistung der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 und die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

- (1) der LRT gemäß Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten als maßgebliche Bestandteile der besonderen Schutzgebiete, einschließlich der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften und für die Erhaltung der ökologischen Funktionalität bedeutsamen Lebensräume im jeweiligen besonderen Schutzgebiet,
- (2) der Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II FFH-RL als maßgebliche Bestandteile der besonderen Schutzgebiete, einschließlich der mit ihren Habitatflächen räumlich und funktional verknüpften und für die Erhaltung der ökologischen Funktionalität bedeutsamen Lebensräume im jeweiligen besonderen Schutzgebiet.

Die LRT und Arten sowie deren ökologische Erfordernisse und erforderliche Lebensraumbestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand sind in § 2 der Anlage Nr. 2 der N2000-LVO LSA gelistet.

Gebietsbezogene Schutz- und Erhaltungsziele

Die Formulierung gebietsbezogener Schutzzwecke und Bestimmungen für das FFH-Gebiet Nr. 157 „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ erfolgte in den § 2 und 3 der Anlage Nr. 3.161 der „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ (N2000-LVO LSA). Diese werden nachfolgend dargestellt.

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 der Landesverordnung N2000-LVO LSA:

1. die Erhaltung eines Ausschnittes der nördlichen Elbtalaue mit seinen vielfältigen Komplexen gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der artenreichen Auen-, Feucht- und Frischwiesen, blütenreichen Staudensäumen und kleinflächigen Magerrasen sowie reich strukturierten, alt- und totholzreichen, störungsarmen Laubwälder hierbei insbesondere der Hartholzauen- und Weichholzauenwälder im Kontakt zum Elbstrom und seinen Altwässern,
2. die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
3. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT:

6120*	Trockene, kalkreiche Sandrasen
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Weitere LRT:

3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion
3270	Flüsse mit Schlammböden mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6440	Brenndolden-Auenwiesen (<i>Cnidion dubii</i>)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>)
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>)

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere

- Arznei-Haarstrang (*Peucedanum officinale*),
- Äsche (*Thymallus thymallus*),
- Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*),
- Barbe (*Barbus barbus*),
- Blaugrünes Schillergras (*Koeleria glauca*),
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*),
- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Flussschwärze (*Sterna hirundo*),
- Glänzende Wiesenraute (*Thalictrum lucidum*),
- Graugans (*Anser anser*),
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*),
- Grünfleck-Ahlenläufer (*Bembidion velox*),
- Hohes Veilchen (*Viola elatior*),
- Iltis (*Mustela putorius*),
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
- Knäkente (*Anas querquedula*),
- Kranich (*Grus grus*),
- Laubfrosch (*Hyla arborea*),
- Löffelente (*Spatula clypeata*),
- Moorfrosch (*Rana arvalis*),
- Neuntöter (*Lanius collurio*),
- Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*),
- Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*),
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
- Schlangenzunge (*Calla palustris*),
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
- Silberfleck-Ahlenläufer (*Bembidion argenteolum*),
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*),
- Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*),
- Wachtelkönig (*Crex crex*),
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*),
- Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*);

konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

4. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

- Biber (*Castor fiber*),
- Bitterling (*Rhodeus amarus*),
- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*),
- Heldbock (*Cerambyx cerdo*),
- Kammmolch (*Triturus cristatus*),
- Lachs (*Salmo salar*),
- Meerneunauge (*Petromyzon marinus*),
- Rapfen (*Leuciscus aspius*),
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*),
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
- Stromgründling (*Romanogobio belingi*).

Auf der Grundlage des § 2 der Anlage Nr. 2 der N2000-LVO LSA werden folgende Schutz- und Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ vorhandenen LRT und Arten formuliert:

für die LRT der Wälder (u.a. LRT 9170, 91E0*, 91F0):

Die Erhaltung oder Wiederherstellung

- natürlicher oder naturnaher, lebensraumtypischer Standortbedingungen in Bezug auf den Wasserhaushalt (insbesondere für die hydromorph geprägten LRT 91E0* und 91F0 hinreichend hohe Wasserstände bzw. ggf. regelmäßig stattfindende Überflutungsereignisse), auf den Nährstoffhaushalt, auf das Bestandsinnenklima, auf das Lichtregime und auf den Humuszustand,
- eines lebensraumtypisches Arteninventars,
- eines hinreichend hohen Anteils an Alt- und Biotopbäumen,
- eines hinreichend hohen Anteils an jeweils lebensraumtypischen Strukturen (z.B. stehendes und liegendes Totholz, Horst- und Höhlenbäume, Waldinnen- und -außenränder, Stockwerkaufbau, Geländestrukturen),
- eines Mosaiks unterschiedlicher Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil von Reife- und Zerfallsphase sowie Naturverjüngung,
- eines hinreichend hohen Anteils weitgehend störungsfreier oder störungsarmer Bestände,

für die LRT der Gewässer (u.a. LRT 3150, 3260, 3270):

Die Erhaltung oder Wiederherstellung

- natürlicher oder naturnaher, lebensraumtypischer Gewässerstrukturen und Standortbedingungen, einschließlich der Ufer-, Verlandungs- und Quellbereiche, in Bezug auf das Wasserregime (insbesondere hinreichend hoher Wasserspiegel sowie für die fließenden bzw. periodisch fließenden LRT 3260 und 3270 günstige Strömungsverhältnisse), auf den Nährstoffhaushalt (insbesondere für die LRT geringerer Trophiestufen: LRT 3260), auf den ökologischen und chemischen Zustand des Wasserkörpers (insbesondere grundsätzliche Schadstofffreiheit), auf das Lichtregime, auf die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer sowie auf die Beschaffenheit der Ufer und des Gewässergrundes,
- eines lebensraumtypischen Arteninventars in Bezug auf Ufer-, submerse und emerse Vegetation,

für die LRT der Schwermetall-, Pionier-, Borstgras- und Kalkmagerrasen (u.a. LRT 6120*):

Die Erhaltung oder Wiederherstellung

- lebensraumtypischer Strukturen und Standortbedingungen (insbesondere nährstoffarme, trockene Standorte),
- eines lebensraumtypischen Arteninventars mit hohem Anteil krautiger Blütenpflanzen bzw. konkurrenzschwacher Arten, insbesondere auch Kryptogamen,
- lückiger, niedrigwüchsiger, besonnter Rasenstrukturen mit partiell vegetationsfreien Offenbodenstellen, höchstens geringen Streuauflagen und ggf. randlich thermophilen Saumstrukturen (u.a. LRT 6120*),
- LRT-angepasster Bewirtschaftungsformen,

für die LRT der Salz-, Frisch- und Feuchtwiesen (u.a. LRT 6440, 6510):

Die Erhaltung oder Wiederherstellung

- natürlicher oder naturnaher, lebensraumtypischer Strukturen und Standortbedingungen in Bezug auf den Wasserhaushalt (frische bis feuchte, für den LRT 6440 teilweise auch wechselfeuchte bzw. nasse Standortbedingungen), auf den Nährstoffhaushalt (teilweise für die LRT 6440 und 6510 nährstoffarme Standortbedingungen), auf die Salinität oder ggf. vorhandene Sonderstrukturen wie Solaustritte sowie auf typische Auenstrukturen (für den LRT 6440),
- von Grünlandbeständen mit niedriger bis mittlerer Wüchsigkeit, einem lebensraumtypischen Arteninventar und einem hohen Anteil krautiger Blütenpflanzen bzw. konkurrenzschwacher Arten,
- LRT-angepasster Bewirtschaftungsformen,

für den LRT der Hochstaudenfluren (LRT 6430):

Die Erhaltung oder Wiederherstellung

- natürlicher oder naturnaher, lebensraumtypischer Strukturen und Standortbedingungen, insbesondere in Bezug auf eine hinreichende Wasser- und Nährstoffversorgung, die Erhaltung der Oberflächenmorphologie der LRT-Standorte sowie angrenzender Biotope (Gewässer bzw. Waldsäume),
- eines lebensraumtypischen Arteninventars,

für die Fischarten (u.a. Bitterling, Lachs, Rapfen, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Stromgründling), und die Rundmäuler (u.a. Flussneunauge, Meerneunauge):

Die Erhaltung oder Wiederherstellung

- natürlicher oder naturnaher, schadstofffreier Habitate mit artspezifisch geeignet ausgeprägten Gewässer-, Ufer- und Vegetationsstrukturen (Gewässer charakterisiert insbesondere durch einen guten ökologischen, trophischen und chemischen Zustand sowie für die Arten der Fließgewässer durch eine ökologische Durchgängigkeit),

für die Libellenarten (u.a. Grüne Keiljungfer):

Die Erhaltung oder Wiederherstellung

- natürlicher oder naturnaher Habitate mit artspezifisch geeignet ausgeprägten Gewässer- und Uferstrukturen (schadstofffreie, höchstens mesotrophe, mäßig fließende, im Fall der Großen Moosjungfer oligotrophe, stehende, moorige bis anmoorige Gewässer einschließlich gut ausgeprägter Ufer- und Gewässervegetation in Verbindung mit vegetationsfreien Wasserflächen),

für den Kammolch und die Rotbauchunke:

Die Erhaltung oder Wiederherstellung

- natürlicher oder naturnaher, nicht hypertropher, schadstofffreier, fischfreier bzw. -armer Habitatgewässer mit artspezifisch geeignet ausgeprägten Gewässer-, Ufer- und Vegetationsstrukturen,
- von störungsarmen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen, von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer sowie von nicht bzw. extensiv genutzten Landlebensräumen,

für die xylobionten Käferarten (u.a. Heldbock):

Die Erhaltung oder Wiederherstellung

- eines hinreichenden Angebots an Habitatbäumen mit ausreichender Dimensionierung sowie unbeeinträchtigten Höhlen und Mulmkörpern,
- eines hohen und dauerhaften Anteils an Alt- und ggf. Totholz sowie an Großhöhlen- und Uraltbäumen geeigneter Habitatbaumarten,
- lichter Gehölzbestände mit geeigneten Habitatbäumen,

für den Biber und den Fischotter:

Die Erhaltung oder Wiederherstellung

- natürlicher oder naturnaher Gewässer-, Ufer- und Ufervegetationsstrukturen, einschließlich eines umfassenden Angebotes an Weichhölzern,
- unzerschnittener, störungsarmer Habitats und ggf. vernetzter Oberflächengewässer mit guter bis optimaler Gewässergüte,

(1) Neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 der Landesverordnung N2000-LVO LSA gelten für das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ folgende gebietsbezogene Schutzbestimmungen:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,

(2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 der Landesverordnung N2000-LVO LSA:

1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6120*,
2. ohne Düngung der LRT 6510 bzw. 6440 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6510 bzw. 6440 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
4. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6120* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,

5. auf den LRT 6440 und 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
6. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
7. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke; innerhalb dieser Pufferstreifen sind die Bestimmungen auf LRT-Flächen gemäß der Nrn. 1 bis 3 nicht anzuwenden,
8. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen,
9. Walzen sowie das Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
10. bei Beweidung ohne Überschreitung einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen FFH-Gebiet,
11. auf Grünlandflächen mit Vorkommen von Großem Brachvogel oder Kiebitz, ohne Befahren außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m² pro Brutpaar im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen vom 20. März bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
12. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen des Wachtelkönigs (Rufer) vor dem 15. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 der Landesverordnung N2000-LVO LSA:

1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
2. Erhaltung eines für die LRT 91E0* und 91F0 typischen Wasserregimes,
3. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
4. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.

(4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 der Landesverordnung N2000-LVO LSA:

1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6120* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

(5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 der Landesverordnung N2000-LVO LSA:

1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.

(6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 der Landesverordnung N2000-LVO LSA:

1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
3. kein Befahren mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen abseits der Gewässer Stromelbe, Alte Elbe bei Derben, Baggerelbe bei Derben und des Hafens Tangermünde.

(7) Für die Berufsfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 der Landesverordnung N2000-LVO LSA:

1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
2. Einsetzen von Reusen derart, dass ein Einschwimmen von Jungbibern oder Fischottern verhindert wird oder ein Ausstieg möglich ist,
3. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.

4.3.3 Funktionale Beziehungen des FFH-Gebietes zu anderen Natura 2000 Schutzgebieten

Das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ (FFH0157LSA) steht in erster Linie in engem Zusammenhang mit dem Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“ (SPA0011LSA), in dem das FFH-Gebiet komplett enthalten ist. Die Lebensräume des FFH-Gebietes können damit unmittelbare Auswirkungen auf die Avifauna des Vogelschutzgebietes haben.

Das FFH-Gebiet steht außerdem in einem räumlichen Zusammenhang mit den im Elbeverlauf angrenzenden FFH-Gebieten. Dazu gehört stromaufwärts das FFH-Gebiet „Elbaue bei Bertingen“ (FFH0037LSA) und stromabwärts das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ (FFH0012LSA). Beide Gebiete sind mindestens 10 km vom Vorhabensgebiet entfernt. Südlich der Stadt Tangermünde grenzt zudem das FFH-Gebiet „Tanger-Mittel- und Unterlauf“ (FFH0034LSA) an das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“. Eine potentielle Einflussnahme des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieser Gebiete oder weiterer Gebiete im Unterlauf der Elbe wird aufgrund der Entfernung zum Vorhabensgebiet sowie aufgrund der örtlich eng begrenzten Maßnahmen ausgeschlossen.

4.4 SPA Elbaue Jerichow

4.4.1 Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Der Anhang I der Vogelschutzrichtlinie listet eine Reihe von Vogelarten gemeinschaftlicher Bedeutung auf, für die gesonderte Schutzgebiete nach Artikel 4 (1) eingerichtet werden müssen. Die für das EU-Vogelschutzgebiet Elbaue Jerichow ausgewiesenen Arten werden in der folgenden Tabelle dargestellt. Aus dem Vorkommen von derartigen Arten auf bestimmten Flächen erwächst eine besondere Wertigkeit dieser Lebensstätten.

Die Brutvögel des Vogelschutzgebietes sind typische Vertreter intakter Auen mit Arten der Gewässer und Verlandungszonen und angrenzender Standorte (z. B. Blaukehlchen, Eisvogel, Rohrweihe, (Zwerg-)Rohrdommel, Kleines Sumpfhuhn, Tüpfelsumpfhuhn, Fluss- und Trauerseeschwalbe, Sumpfohreule), der (feuchten) offenen bis halboffenen Landschaften (z. B. Wachtelkönig, Ortolan, Neuntöter, Sperbergrasmücke) und solchen die häufig in Wäldern brüten und einen hohen Raumanpruch aufweisen (z. B. Schwarzspecht, Schwarz- und Rotmilan, Wespenbussard, Kranich).

Die Überwinterungsgäste und Durchzügler bestehen teilweise aus Arten, die nicht bzw. selten in Sachsen-Anhalt brüten (z. B. Bruchwasserläufer, Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Kornweihe, Merlin, Singschwan).

Tabelle 10: Besondere Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie im EU-SPA „Elbaue Jerichow“ (Standarddatenbogen, LAU 2019) und (LAU 2005)

Vogelarten nach Anhang I		Status	Populationsgröße*	Revierzahl 2004 (LAU 2005)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Brutnachweis	11-50	15
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	1-5	-
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	Brutnachweis	1-5	-
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	1-5	-
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	Brutnachweis und Überwinterungsgast	je 1-5	-
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	1-5	-
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	Brutnachweis	1-5	0
<i>Branta leucopsis</i>	Nonnengans/ Weißwangengans	Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	101-250	-
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans	Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	1-5	-
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbartseeschwalbe	Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	1-5	-
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	Brutnachweis	11-50	25

Vogelarten nach Anhang I		Status	Populationsgröße*	Revierzahl 2004 (LAU 2005)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	Brutnachweis und Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	je 1-5	1
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	11-50	-
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Brutnachweis	11-50	12
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	Überwinterungsgast	11-50	-
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	Brutnachweis	1-5	-
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Brutnachweis	11-50	4
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	101-250	-
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	Überwinterungsgast	501-1.000	-
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Brutnachweis	11-50	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Brutnachweis	6-10	4
<i>Egretta alba</i> (= <i>Casmerodius albus</i>)	Silberreiher	Überwinterungsgast	101-250	-
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	Brutnachweis	6-10	7
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	Überwinterungsgast	1-5	-
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Überwinterungsgast	1-5	-
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	Überwinterungsgast	1-5	-
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher	Überwinterungsgast	1-5	-
<i>Grus grus</i>	Kranich	Zahl der wandernden/ rastenden Tiere sowie Brutnachweis	1001-10000 bzw. 6-10	6
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	Brutnachweis sowie Überwinterungsgast	1-5 bzw. 11-50	-
<i>Hydroprogne caspia</i>	Raubseeschwalbe	Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	1-5	-
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergrohrdommel	Brutnachweis	1-5	-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Brutnachweis	501-1000	434
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	1-5	-
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhlschnepfe	Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	1-5	-
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Brutnachweis	11-50	12
<i>Luscinia svecica</i>	Blauehlchen	Brutnachweis	11-50	15

Vogelarten nach Anhang I		Status	Populationsgröße*	Revierzahl 2004 (LAU 2005)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger	Überwinterungsgast	11-50	-
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Brutnachweis	11-50	9
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Brutnachweis und Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	je 11-50	11
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	1-5	-
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	Zahl der wandernden/ rastenden Tiere und Brutnachweis	je 1-5	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Brutnachweis	1-5	0
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	51-100	-
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	1-5	-
<i>Platalea leucorodia</i>	Löffler	Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	1-5	-
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	1-5	-
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	1001-10000	-
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	Brutnachweis	1-5	0
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	Brutnachweis	6-10	0
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeeschwalbe	Zahl der wandernden/ rastenden Tiere sowie Brutnachweis	1-5 bzw. 11-50	3
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	Brutnachweis	51-100	(145)
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	51-100	-

* Im Fall eines Brutnachweises handelt es sich um Revierzahlen.

Entsprechend der Anlage I der EG-Vogelschutzrichtlinie, integriert in die FFH-Richtlinie, ergeben sich die Schutzzwecke für alle für das Gebiet aufgelisteten Arten, unabhängig von ihrem Status als Brut- oder Zug- und Rastvogel.

4.4.2 Arten der Anhänge II und III der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die folgende Tabelle zeigt weitere Vogelarten, die der Standarddatenbogen für das Gebiet nennt und die teilweise in den Anhängen II (jagdbare Arten) und III (handelbare Arten) der Vogelschutzrichtlinie genannt werden und teilweise zu den Zugvögeln nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie gehören.

Tabelle 11: Weitere besondere Vogelarten im EU-SPA „Elbaue Jerichow“ (Standarddatenbogen, LAU 2019)

Weitere besondere Vogelarten		Anh. II	Anh. III	Status	Populations- Größe*
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			Brutnachweis	11-50
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			Brutnachweis	11-50
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			Brutnachweis	11-50
<i>Anas acuta</i>	Spießente	x	x	Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	251 - 500
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	x	x	Zahl der wandernden/ rastenden Tiere sowie Brutnachweis	101 - 250 bzw. 11 - 50
<i>Anas crecca</i>	Krickente	x	x	Zahl der wandernden/ rastenden Tiere sowie Brutnachweis	1.001 - 10.000 bzw. 1 - 5
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	x	x	Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	1.001 - 10.000
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	x	x	Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	1.001 - 10.000
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	x		Zahl der wandernden/ rastenden Tiere sowie Brutnachweis	Je 11 - 50
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	x		Zahl der wandernden/ rastenden Tiere sowie Brutnachweis	101 -250 bzw. 6 - 10
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	x		Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	>10.000
<i>Anser anser</i>	Graugans	x	x	Zahl der wandernden/ rastenden Tiere sowie Brutnachweis	1.001-10.000 bzw. 101 -250
<i>Anser brachyrhynchus</i>	Kurzschnabelgans	x		Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	1-5
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	x		Überwinterungsgast	10.001-100.000
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper			Brutnachweis	11-50

Weitere besondere Vogelarten		Anh. II	Anh. III	Status	Populations- Größe*
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher			Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	101 -250
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	x		Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	1.001 - 10.000
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	x	x	Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	101 -250
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	x		Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	251 -500
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			Überwinterungsgast	51 -100
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard			Überwinterungsgast	11 - 50
<i>Calidris alba</i>	Sanderling			Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	6 - 10
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer			Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	11 - 50
<i>Calidris minuta</i>	Zwergstrandläufer			Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	1 - 5
<i>Calidris temminckii</i>	Temminckstrand- läufer			Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	1 - 5
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	x		Überwinterungsgas	251 -500
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke			Brutnachweis	1-5
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	x	x	Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	251-500
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	x	x	Zahl der wandernden/ rastenden Tiere sowie Brutnachweis	101-250 bzw. 11 - 50
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	x		Brutnachweis	1-5
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			Brutnachweis	1-5
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			Brutnachweis	1 - 5
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	x		Brutnachweis	251 -500
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	x		Brutnachweis	501 -1.000
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	x		Brutnachweis	1.001 - 10.000
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	x		Zahl der wandernden/ rastenden Tiere sowie Brutnachweis	6 - 10 bzw. 1-5
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			Brutnachweis	11-50
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe		x	Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	1 - 5

Weitere besondere Vogelarten		Anh. II	Anh. III	Status	Populations- Größe*
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	x		Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	251 -500
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger	x		Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	6 - 10
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	x		Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	1 - 5
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	x		Zahl der wandernden/ rastenden Tiere sowie Brutnachweis	11 – 50 bzw. 6-10
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			Zahl der wandernden/ rastenden Tiere sowie Brutnachweis	1.001 - 10.000 bzw. 11 - 50
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	11 - 50
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher			Brutnachweis	1-5
<i>Remiz pendulius</i>	Beutelmeise			Brutnachweis	6-10
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher			Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	11 - 50
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans			Zahl der wandernden/ rastenden Tiere sowie Brutnachweis	6 - 10 bzw. 51 -100
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkelwasserläufer	x		Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	11 - 50
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	x		Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	11 - 50
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	6 - 10
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	x		Zahl der wandernden/ rastenden Tiere sowie Brutnachweis	6 - 10 bzw. 1 - 5
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			Brutnachweis	1-5
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	x		Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	>10.000
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz			Zahl der wandernden/ rastenden Tiere	1 - 5
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn		x	Brutnachweis	1 - 5

* Im Fall eines Brutnachweises handelt es sich um Revierzahlen.

Auch für die weiteren besonderen Brutvogelarten wird auf die Aussagen des Managementplans zurückgegriffen.

Sie sind aufgrund ihrer Bedeutung als gebiets- oder naturraumtypische Arten sowie ihrer Gefährdungseinschätzung entsprechend den nationalen Roten Listen Bestandteil des Standarddatenbogens.

Tabelle 12: Weitere besondere Vogelarten (Brutvögel) im EU-SPA „Elbaue Jerichow“ Teilgebiet der FFH-MP (LPR 2009)

Weitere besondere Vogelarten		Revierzahl 2003 (Hellweg 2004/05)	Revierzahl MP (2009)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	-	19
<i>Anax clypeata</i>	Löffelente	-	6
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	-	4
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher	-	0
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	48	25
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	5	2
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	3	0
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	33	18
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	-	0
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	2	1
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	-	0
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	-	101
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	-	30
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	-	71

4.4.3 Schutz- und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes

Allgemeine Schutz- und Erhaltungsziele

Nach Kapitel 1 § 4 der „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ (N2000-LVO LSA) vom 20.12.2018, umfasst der allgemeine Schutzzweck für Europäische Vogelschutzgebiete die Gewährleistung der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 und die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen der Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) und Artikel 4 Absatz 2 VSchRL als maßgebliche Bestandteile der besonderen Schutzgebiete, sowie die langfristige Sicherung ihrer Bestände und ihrer Lebens- und Entwicklungsstätten einschließlich der mit diesen räumlich und funktional verknüpften und für die Erhaltung der ökologischen Funktionalität bedeutsamen Lebensräume im jeweiligen besonderen Schutzgebiet.

Die Vogelarten sowie deren ökologische Erfordernisse und erforderliche Lebensraumbestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand sind in § 1 der Anlage Nr. 2 der N2000-LVO LSA gelistet.

Gebietsbezogene Schutz- und Erhaltungsziele

Die Formulierung gebietsbezogener Schutzzwecke und Bestimmungen für das Europäische Vogelschutzgebiet Nr. 11 „Elbaue Jerichow“ erfolgte in den § 2 und 3 der Anlage Nr. 3.9 der „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ (N2000-LVO LSA). Diese werden nachfolgend dargestellt.

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 4 der Landesverordnung N2000-LVO LSA:

1. die Erhaltung der dynamischen Auenlandschaft entlang der Elbe mit vorwiegend Grünländern sowie Altwasser, Flutrinnen und Laubmischwäldern mit herausragender Bedeutung als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet zahlreicher Vogelarten; besondere Bedeutung hat das Gebiet als Brutgebiet für Rohrweihe, Seeadler, Wachtelkönig, Tüpfelsumpfhuhn, Kleines Sumpfhuhn, Trauer- und Flusseeeschwalbe, Eisvogel, Neuntöter, Sperbergrasmücke und für Wiesenlimikolen; als Rastgebiet ist die Elbaue insbesondere für Wasservögel wie Singschwan, Saatgans, Blässgans, Kiebitz und Kranich relevant,
2. die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
3. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Löffler (*Platalea leucorodia*), Merlin (*Falco columbarius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorente (*Aythya nyroca*), Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ohrentaucher (*Podiceps auritus*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Pfuhlschnepfe (*Limosa lapponica*), Prachtaucher (*Gavia arctica*), Raubseeschwalbe (*Hydroprogne caspia*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalsgans (*Branta ruficollis*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schreiadler (*Aquila pomarina*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sterntaucher (*Gavia stellata*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Weißbartseeschwalbe (*Chlidonias hybrida*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Zwerggans (*Anser erythropus*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*),

4. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blässgans (*Anser albifrons albifrons*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Dunkelwasserläufer (*Tringa erythropus*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kolbenente (*Netta rufina*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Krickente (*Anas crecca*), Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Pfeifente (*Anas penelope*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Sanderling (*Calidris alba*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schnatterente (*Anas strepera*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Spießente (*Anas acuta*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Tafelente (*Aythya ferina*), Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*),

Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).

Auf der Grundlage des § 1 der Anlage Nr. 2 der N2000-LVO LSA werden folgende Schutz- und Erhaltungsziele für die im Europäischen Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“ vorhandenen Vogelarten formuliert:

für die Vogelarten der offenen Kultur- und Heidelandschaften (z.B. Brachpieper, Ortolan):

die Erhaltung oder Wiederherstellung

- extensiv genutzter Grünländer, Äcker oder Heiden, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. vegetationsfreier Bereiche oder Strukturelemente wie Einzelgehölze, Steinhäufen, Wegränder und Gehölzgruppen insbesondere als Ansitzwarten,

für die Vogelarten der halboffenen Kultur- und Heidelandschaften (z.B. Neuntöter, Rotmilan, Sperbergrasmücke)

Die Erhaltung oder Wiederherstellung

- extensiv genutzter Offenlandflächen wie Äcker, Wiesen und Heiden im Verbund mit bedeutsamen Strukturelementen, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art können dies Hecken, Dornsträucher, Feldgehölze, Streuobstbestände, höhlenreiche Einzelbäume oder strukturreiche Waldränder sein.

für die Vogelarten des feuchten Offenlandes und dessen Begleitstrukturen (z.B. Großer Brachvogel, Sumpfohreule, Wachtelkönig, Weißstorch)

Die Erhaltung oder Wiederherstellung

- verschiedener und nach Möglichkeit extensiv genutzter Grünländer und Äcker, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. gut ausgeprägter Saumstrukturen, vielgestaltiger Wasserflächen sowie baumloser Bereiche.

für die Vogelarten von Ried- und Röhrichbeständen (z.B. Drosselrohrsänger, Rohrdommel, Rohrweihe, Schilfrohrsänger, Tüpfelsumpfhuhn)

Die Erhaltung oder Wiederherstellung

- gut ausgeprägter Ufervegetation, Verlandungszonen und Röhrichte, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. angrenzender offener Wasserflächen und/oder störungsarmer, extensiv genutzter Offenlandbereiche.

für die Vogelarten der naturnahen Stillgewässer (z.B. Knäkente, Löffelente, Seeschwalben)

Die Erhaltung oder Wiederherstellung

- verschiedener naturnaher Gewässer, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. Inseln, gut ausgeprägter Schwimmblattvegetation, Schlammdecken, Flachwasserbereiche und deckungsreicher Ufer im Verbund mit störungsarmen Sumpf- oder Grünlandbereichen.

für die Vogelarten naturnaher Fließgewässer (z.B. Eisvogel, Flussuferläufer)

Die Erhaltung oder Wiederherstellung

- natürlicher oder naturnaher Fließgewässer mit Gewässerdynamik, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. fischreichen und klaren Wassers, mit Kiesbänken, Steilufern oder Uferabbrüchen sowie Gehölzstrukturen als Ansitzwarten.

für die Vogelarten der Wälder im Verbund mit Offenland (z.B. Baumfalke, Mittelspecht, Rotmilan, Wendehals, Wespenbussard)

Die Erhaltung oder Wiederherstellung

- lichter, naturnaher Wälder (insbesondere im Hinblick auf Gehölzzartenzusammensetzung und Altersstruktur) mit störungsfreien Bereichen, natürlicher Dynamik und strukturreichen Waldrändern in engem Verbund mit offenen und halboffenen Bereichen.

für die Vogelarten der Wälder (z.B. Schreiadler, Schwarzspecht, Wanderfalke)

Die Erhaltung oder Wiederherstellung

- naturnaher Wälder mit natürlicher Dynamik (insbesondere im Hinblick auf Gehölzzartenzusammensetzung und Altersstruktur) und störungsfreien Bereichen, Altbäumen und Totholz.

für die Vogelarten der feuchten Niederungen mit Wäldern und Gewässern (z.B. Fischadler, Kranich, Schwarzstorch, Schwarzmilan, Seeadler, Waldwasserläufer)

Die Erhaltung oder Wiederherstellung

- naturnaher Wälder mit störungsfreien Bereichen und natürlicher Dynamik in engem Verbund mit störungsarmen und nahrungsreichen naturnahen kleineren und/oder größeren Fließ- und Stillgewässern sowie dynamischen Auenbereichen (Überschwemmungsflächen, Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünländer, Sümpfe oder Röhrichte).

für die Vogelarten an Felsen, Steilwänden, Steilufern, Uferabbrüchen und Sonderformationen (z.B. Wanderfalke)

Die Erhaltung oder Wiederherstellung

- geeigneter Bruthabitate wie Steilwände, Steilufer, Felsen und Uferabbrüche und nach Möglichkeit extensiv bewirtschafteter Nahrungshabitate im Umfeld, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem Störungsfreiheit im Brut- und Nahrungshabitat.

zusätzlich für die Zugvögel (z.B. Adler, Braunkehlchen, Bartmeise, Bienenfresser, Enten, Gänse, Kormoran, Kranich, Limikolen, Merlin, Möwen, Rallen, Raufußbussard, Reiher, Ringeltaube, Rotdrossel, Rotmilan, Säger, Schwäne, Schwalben, Seeschwalben, Seggenrohrsänger, Störche, Sumpfohreule, Taucher, Uferschwalbe, Wacholderdrossel, Wanderfalke, Weihen)

In ihren Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebieten gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art, die Erhaltung oder Wiederherstellung

- z. B. großflächig störungsarmer Landschaften als Rast- und Überwinterungsgebiete, natürlicher oder naturnaher Fließ- oder Stillgewässer, Schlammflächen sowie Flachwasserbereiche, Feuchtgebiete mit naturnaher Überflutungsdynamik oder extensiv genutzter, offener, feldgehölzreicher Kulturlandschaften.

(1) Neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 der Landesverordnung N2000-LVO LSA gelten für das Europäische Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“ folgende gebietsbezogene Schutzbestimmungen:

1. Befahren mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen nur auf der Bundeswasserstraße Elbe, den Häfen Arneburg, Industriepark Arneburg, Tangermünde und dem Bühnenhafen bei Werben,

2. in den Schutzzonen kein Befahren der Gewässer mit Ausnahme der Bundeswasserstraße,
3. freigestellt ist das Anlanden sowie das Zelten
 - a) rechtsseitig ganzjährig von Elbkilometer 381,2 bis 381,4,
 - b) rechtsseitig in der Zeit vom 01. Juli bis 28./29. Februar von Elbkilometer 381,8 bis 382,0.

(2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 der Landesverordnung N2000-LVO LSA:

1. auf Grünlandflächen mit Vorkommen der stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Wiesenbrüter-Vogelarten, insbesondere von Kiebitz, Bekassine, Rotschenkel, Großem Brachvogel oder Uferschnepfe, ohne Befahren außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m² pro Brutpaar im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen vom 20. März bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
2. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen der Sumpfohreule oder des Wachtelkönigs (Rufer) vor dem 15. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
3. Walzen sowie Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
4. bei Beweidung ohne Überschreitung einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE/ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen Gebiet.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 der Landesverordnung N2000-LVO LSA:

1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.

(4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 der Landesverordnung N2000-LVO LSA:

1. bei Verwendung bleihaltiger Munition sind nicht verwertbares Wild sowie Aufbrüche, Aufbruchreste und im Rahmen des Jagdschutzes erlegte Tiere in ausreichender Tiefe zu vergraben oder für Seeadler unerreichbar und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 der Landesverordnung N2000-LVO LSA:

1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.

(6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 der Landesverordnung N2000-LVO LSA:

1. Befahren mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen nur auf der Bundeswasserstraße Elbe, den Häfen Arneburg, Industriepark Arneburg, Tangermünde und dem Bühnenhaken bei Werben,
2. in den Schutzzonen kein Befahren der Gewässer mit Ausnahme der Bundeswasserstraße,
3. kein Angeln in den Schutzzonen 12, 13, 16, 18, 23, 27, 32 und 34,
4. kein Angeln in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni in den Schutzzonen 3, 4, 5, 8, 9, 11, 24, 25, 28, 30 und 36,
5. in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni Angeln in den Schutzzonen 1, 2, 15, 22, 26, 29, 31 nur an den in den Detailkarten 004, 011, 022, 025 und 026 dargestellten Angelstrecken; freigestellt ist in Schutzzone 31 am Blumenthaler Kiesloch das Befestigen von Reißleinen zu Fuß am elbseitigen Ufer, jedoch ohne zu verweilen,
6. Angeln in den Schutzzonen 10 und 17 ganzjährig nur entsprechend der in den Detailkarten 006 und 015 dargestellten Angelstrecken; darüber hinaus kann in Schutzzone 10 der südliche Teil des Wulkauer Elbloches vom 01. September bis 31. Oktober beangelt werden,
7. Angeln in Schutzzone 21 nur mit einem Boot und nur in der Zeit vom 01. Juli bis 28./29. Februar;

die Bestimmungen der Nrn. 3 bis 6 gelten ab dem Jahr 2020; an bzw. auf Eigentumsgewässern ist das Angeln sowie das Fischen in allen Schutzzonen nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 möglich, sofern die Nrn. 2 bis 6 keine Möglichkeit hierzu eröffnen.

4.4.4 Funktionale Beziehungen des EU-Vogelschutzgebietes zu anderen Natura 2000 Schutzgebieten

Das Vogelschutzgebiet schließt die FFH-Gebiete „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ (FFH0157LSA), „Elbaue bei Bertingen“ (FFH0037LSA) und „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ (FFH0012LSA) komplett ein. Weitere innerhalb des Vogelschutzgebietes liegende FFH-Gebiete sind die Gebiete „Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung“ (FFH0038LSA) sowie „Elbaue Werben und Alte Elbe Kannenberg“ (FFH0009LSA). Zudem grenzt das FFH-Gebiet „Tanger Mittel- und Unterlauf“ (FFH0034LSA) an das Vogelschutzgebiet an.

Die Belange des Standortschutzes und des Schutzes der Lebensraumtypen werden vorrangig durch die FFH-Schutzgebietskategorie abgedeckt, während die avifaunistischen Belange durch das Vogelschutzgebiet selbst wahrgenommen werden.

Grundsätzlich sind die Ziele von EU-Vogelschutzgebieten in Zusammenhang mit der FFH-Richtlinie heranzuziehen. Die Vogelschutzrichtlinie sagt aus, dass die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten wildlebenden Vogelarten für die Verwirklichung der Gemeinschaftsziele, wie z. B. die Verbesserung der Lebensbedingungen, erforderlich ist. Auf der Grundlage der o. g. Richtlinie, ergänzt durch die Richtlinie 91/244/EWG, sind für die Erhaltung von Vogelarten, die bestandsbedroht sind oder aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraumes einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen, die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären.

5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

5.1 Auswirkungen des Vorhabens

Um die ökologischen Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter zu ermitteln, wird unterschieden zwischen:

- anlagebedingten Auswirkungen,
- baubedingten Auswirkungen und
- betriebsbedingten Auswirkungen.

Die Unterscheidung nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bietet die Möglichkeit, den zeitlichen Aspekt und somit die Nachhaltigkeit einzelner Beeinträchtigungen zu ermitteln.

Anlagebedingte Auswirkungen umfassen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die durch die Freiflächenphotovoltaikanlage selbst verursacht werden. Baubedingte Auswirkungen bedingen Veränderungen und Störungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes während der Errichtung. Betriebsbedingte Auswirkungen stellen Einflüsse auf die Schutzgüter durch die Nutzung der Anlagen dar.

Für eine zusammenfassende, tabellarische Aufstellung der Auswirkungen wird auf den zugehörigen Umweltbericht (IHU 2024) verwiesen.

5.1.1 Anlagebedingte (dauerhafte) Auswirkungen

Als dauerhafte, von der Photovoltaikanlage ausgehende Einflussgrößen wirkt sich die Flächeninanspruchnahme und Nutzungsänderung auf die Faktoren Boden, Wasser, Flora und Fauna sowie indirekt über das Landschaftsbild auf das Wohlbefinden des Menschen aus. Im Rahmen der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden Teilbereiche, der innerhalb des Plangebietes vorhandenen intensiv genutzten Ackerflächen, in „Sonstige Sondergebiete“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ überführt. Auf den zu bebauenden Flächen befindet sich derzeit keine natürliche Vegetation. Gemäß Bebauungsplan (B-Plan) sollen zum Aufstellen der Solarmodule Rammstützen verwendet werden, sodass es durch die Gründung nur zu punktuellen Versiegelungen kommt.

Die Sondergebiete „Photovoltaik“ innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden ausschließlich mit Solarmodulen sowie mit den zum Betrieb erforderlichen Nebenanlagen und Zuwegungen in offener Bauweise bebaut. Die Modultische werden in Nord-Süd-Richtung ausgerichtet. Die Errichtung der Solarmodule erfolgt auf unversiegelten Flächen. Gemäß des vorhabenbezogenen B-Planes wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,6 festgesetzt. Die maximale Höhe der baulichen Anlagen beträgt 5,00 m (Ausnahme: Videoüberwachungsanlagen) und die Unterkante der Photovoltaikmodule hat einen Mindestabstand von 0,80 m über Geländeoberkante (GOK) zu halten. Die zu errichtenden Umfahrungen innerhalb des Sondergebietes werden nicht versiegelt.

Das Gelände der Photovoltaikanlage wird mit einer maximal 2,50 m hohen Einzäunung (exklusive Übersteigschutz) abgegrenzt. Die Einfriedung soll optisch durchlässig und ohne Sockelmauern hergestellt werden. Zudem muss der Abstand zwischen Zaununterkante und Boden mindestens 0,20 m betragen, um eine Durchlässigkeit für Kleintiere, wie z. B. Reptilien zu gewährleisten. Die Einzäunung kann für größere Arten zu einem Flächenentzug bzw. zu Zerschneidungseffekten und Barrierewirkungen führen. Die notwendigen Leitungen und Kabel sind unterirdisch oder an den Unterseiten der Module zu verlegen.

Durch die großflächige Überbauung ist im Bereich der Modultische mit Nord-Süd-Ausrichtung davon auszugehen, dass aufgrund der Abstände zwischen den Modulen und dem einfallenden

Streulicht die Hauptfunktion des Bodens als Standort für Pflanzen größtenteils erhalten bleibt. Unter den Modultischen wird sich voraussichtlich eine Ruderalflur etablieren können. In den Bereichen zwischen den Modultischreihen soll eine artenreiche Grünlandmischung ausgesät und etabliert werden. Die Grünlandflächen innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen durch mosaikflächige Mahd dauerhaft gepflegt und unterhalten werden.

Gemäß dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll auf den unbebauten Randstreifen in allen Himmelsrichtungen ein Gehölmantel angelegt werde, der variierende Breiten aufweist.

Durch die Solartische (Oberflächen, metallische Konstruktionselemente) sind Lichtreflexe / Spiegelungen / Blendungen möglich, die zu geringen visuellen Beeinträchtigungen faunistischer Arten führen können.

Des Weiteren geht mit der Flächeninanspruchnahme durch die Anlage ein teilweiser Biotop- und Lebensraumverlust für faunistische Arten einher. Dieser ist allerdings als relativ geringfügig einzuschätzen, da die derzeit auf den Vorhabenflächen vorhandenen intensiv genutzten Äcker nur einen geringen naturschutzfachlichen Wert aufweisen und die vegetationsfreien bzw. -armen Rohböden unter den Modultischen sowie die geplanten Grünländer in den Randbereichen weiterhin von verschiedenen faunistischen Arten genutzt werden können, die bereits jetzt die Flächen besiedeln.

Weiterhin wird durch die Errichtung der Anlage auch das Landschaftsbild beeinflusst. Es ist jedoch wie bereits ausgesagt geplant, eine Baum-Strauchhecke auf allen Außenseiten der Anlage zu pflanzen. Diese wird die Sichtwirkung der Anlage in alle Richtungen deutlich abschwächen bzw. gänzlich unterbinden.

Nach Abschluss der geplanten Errichtungsarbeiten stellt sich ein geändertes landschaftliches Bild dar. Die vorherige Nutzung und Struktur stehen nicht mehr in derselben Art und demselben Umfang zur Verfügung. Es erfolgt eine Umnutzung der Flächen.

Zusammenfassend sind folgende anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten:

- Flächenumnutzung, Flächeninanspruchnahme durch die Anlage von Modultischen und zum Betrieb notwendiger Nebenanlagen (bspw. Trafo-/Übergabestationen)
- punktuelle Versiegelung von unbefestigten Flächen durch Gründung
- mögliche geringe Vergrämungs- und Verschreckungseffekte bzw. Lockwirkung der Fauna durch optische Reize (Lichtreflexe, Polarisierung, Silhouetteneffekt)
- geringfügiger Biotop- und Lebensraumverlust durch Einzäunung (Barrierewirkung für Großsäuger, Flächenentzug)
- geringfügige Veränderung des Landschaftsbildes (aufgrund der geplanten und vorhandenen Gehölzstrukturen abgeschwächt)

5.1.2 Baubedingte Auswirkungen

Das geplante Vorhaben macht den Einsatz von Baumaschinen und -fahrzeugen notwendig. Durch den Einsatz von Bau- und Transportfahrzeugen und die eventuelle notwendige Verlegung der Leitungen und Kabel im Erdreich wird der Boden umgelagert und verdichtet. Diese Verdichtungen sind jedoch mit dem bisherigen Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen auf der Ackerfläche vergleichbar. Die auf Großfahrzeuge zurückzuführenden möglichen Staubemissionen sind in ihrer Wirkung räumlich eng begrenzt.

Zudem sind durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten über den Bauzeitraum Schadstoffemissionen (Abgase) zu erwarten, die aus den Verbrennungsmotoren der Arbeitsmittel freigesetzt werden. Nach allgemeinen Erfahrungen wirken sich diese nicht über das Planungsgelände hinaus aus. Hinzu kommen baubedingte Geräusche und Erschütterungen, die zu einer möglichen Vergrämung und Verschreckung vorkommender Tierarten führen können.

Zusammenfassend sind folgende baubedingte Auswirkungen zu erwarten:

- der Einsatz von Baumaschinen und -geräten bedingt zeitlich begrenzte Lärm-, Abgas- und Staubemissionen sowie Erschütterungen
- Bodenumlagerung / -vermischung (z. B. beim Bau von Kabelgräben)
- Bodenverdichtung durch Maschineneinsatz auf Teilflächen
- mögliche Vergrämungs- und Verschreckungseffekte für faunistische Arten

5.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Betrieb der Anlage können geringe Emissionen (Aufheizung der Solarmodule) sowie elektrische und magnetische Felder (nicht im Hochfrequenzbereich) entstehen.

Im Rahmen des vorhabenbezogenen B-Planes wurde festgesetzt, dass die Grünlandflächen im Geltungsbereich durch mosaikflächige Mahd zu pflegen bzw. zu unterhalten sind. Diese Maßnahmen werden notwendig, um eine Beschattung der Module zu vermeiden sowie aus Gründen des Brandschutzes. Um die Anlage in ihrer gesamten Funktion zu erhalten, sind zudem Arbeiten zur Wartung, Instandhaltung und ggf. Reparatur erforderlich. Durch die Pflege- und Wartungsarbeiten sowie den damit verbundenen Personenverkehr sind ebenfalls geringe Emissionen (Abgase, Staub, Geräusche) zu erwarten.

Zusammenfassend sind folgende betriebsbedingte Auswirkungen zu erwarten:

- geringe Wärmeemissionen durch Aufheizen der Solarmodule
- geringe Belastungen durch elektrische und magnetische Felder im Rahmen des Betriebs möglich
- geringe Stoffemissionen (Abgase, Staub) im Rahmen des notwendigen Personenverkehrs zur Unterhaltung und Pflege der Anlagen
- geringe Vergrämungs- und Verschreckungseffekte (Lärm, visuelle Unruhe) für faunistische Arten im Rahmen der Unterhaltung und Pflege der Anlagen und dem damit verbundenen Personenverkehr

Zusammenfassend sind mit dem Vorhaben vorrangig anlagebedingte Beeinflussungen zu erwarten, die aus der Flächenumwandlung resultieren. Durch Emissionen und visuelle Störungen kann es während des Baus bzw. während des Betriebs (Wartung und Pflegemaßnahmen) zudem zu geringfügigen Beeinträchtigungen der unmittelbar anliegenden Vegetation sowie der vorkommenden Tierarten kommen. Aufgrund der räumlich-zeitlichen Begrenzungen sowie aufgrund des Einsatzes aktueller Techniken und Stoffe sind jedoch keine erheblichen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

5.2 Einschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgebiete

Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb aller Natura 2000 Gebiete. Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet ist das FFH-Gebiet „Süpling westlich Weißewarte“ mit einer Entfernung von etwas über 900 Metern zum Vorhabensgebiet. Als Grundlage für die Einschätzung der Entfernung wurde der Geodatenviewer Sachsen-Anhalt angewandt. Alle anderen Schutzgebiete befinden sich in mindestens 1,9 km (FFH-Gebiet Tanger-Mittel- und Unterlauf) bzw. 3 km Entfernung (Gebiete an der Elbe).

Aufgrund der großen Entfernung und der örtlich eng begrenzten Auswirkungen des Vorhabens wird eine potenzielle Einflussnahme auf die Erhaltungsziele dieser Gebiete, die sowohl die Lebensraumtypen als auch die Arten betreffen, die im Kapitel 4 aufgeführt wurden, ausgeschlossen.

5.2.1 Einschätzung der Auswirkungen auf die Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-Richtlinie

Da das Untersuchungsgebiet außerhalb der FFH-Gebiete liegt und einen Mindestabstand von mindestens 900 m aufweist, werden die jeweiligen Lebensraumtypen nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt. Auswirkungen, die vom Vorhaben ausgehen und auf die Gebiete über die Entfernung einwirken, können ausgeschlossen werden.

5.2.2 Einschätzung der Auswirkungen auf die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Die Einschätzung der Auswirkungen durch das Vorhaben erfolgt anhand der im Kapitel 4 aufgeführten Angaben der Standarddatenbögen und Managementplänen (LAU) der FFH-Gebiete und des Habitatpotenzials der Vorhabensfläche.

Aufgrund der Entfernung von mindestens 900 Metern können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Vorhabensfläche sowie die angrenzenden Biotopstrukturen stellen in ihrer Habitatausprägung keinen bzw. nur einen suboptimalen Bezug zu den FFH-Gebieten her. Es handelt sich bei der Fläche zurzeit ausschließlich um intensiv bewirtschafteten Acker ohne aufwertende Elemente. Zwar reicht der an der nördlichen Gebietsgrenze liegende Graben im weiteren Verlauf (nach mehreren Abzweigungen) bis in das FFH-Gebiet“ Süppling westlich Weißewarte“. Der Graben ist jedoch nur temporär wasserführend und weist keine Lebensraumeignung für die Arten Biber und Fischotter auf. Der Biotoptyp Acker und der Graben, der im Vorhabensgebiet liegt, bieten für die Arten der Anhänge II und IV sowie weitere Zielarten der FFH-gebiete keinen geeigneten Lebensraum. Somit können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

5.2.3 Einschätzung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Entsprechend den obigen Ausführungen werden keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete erwartet.

5.2.4 Einschätzung der Auswirkungen auf die Arten der SPA-Gebiete

Die Einschätzung der Auswirkungen durch das Vorhaben erfolgt anhand der im Kapitel 4.4 aufgeführten Angaben des Standarddatenbogens und Managementplänen (LAU) sowie der beim Kataster des Landesamtes für Umweltschutz vorhandenen oder speziell für das Vorhaben kartierten Artenvorkommen.

Da die Vogelarten die räumliche Distanz, die zwischen der Vorhabensfläche und dem SPA-Gebiet existiert, überwinden können, wurden die kartierten Arten mit den SPA-relevanten Arten abgeglichen. Die Rohrweihe, der Neuntöter und der Mäusebussard, die im Standarddatenbogen des SPA-Gebietes aufgeführt sind, wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Der Mäusebussard und die Rohrweihe sind im Planungsraum Nahrungsgäste und für die Neuntöter wurde im unmittelbaren Umfeld Brutnachweise gebracht. Für alle drei Arten ist davon auszugehen, dass es sich aufgrund der Entfernung um separate Populationen handelt, die keinen Bezug zu den Beständen des SPA-Gebietes aufweisen. Austauschvorgänge zwischen den Populationen sind denkbar.

Die Beeinträchtigung der Vorhabensfläche, die in erster Linie als temporäre Beeinträchtigung für die drei Vogelarten zu charakterisieren ist, da Teile der Vorhabensfläche auch weiterhin als Nahrungsfläche bzw. potenzielle Brutfläche zur Verfügung stehen, lässt nicht den Schluss zu, dass die im Schutzgebiet brütenden Individuen der drei Arten durch das Vorhaben negativ beeinflusst werden. Es ist davon auszugehen, dass die Errichtung der Photovoltaikanlage keine negativen Auswirkungen auf sämtliche Vogelpopulationen des SPA-Gebietes hat.

5.3 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist zu prüfen, ob ein Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes haben kann. In diesem Kapitel wird daher das hier zu bewertende Vorhaben im Zusammenhang mit den Auswirkungen anderer Pläne oder Projekte kumulierend betrachtet.

Es sind nach derzeitigem Wissenstand zwei weitere Projekte oder Pläne als das vorgestellte Vorhaben geplant. In den Gemarkungen Buch und Weißewarte sind zwei weitere Solarparkvorhaben in der Nachbarschaft zum geplanten Solarpark Weißewarte bekannt. Es handelt sich um ein direkt nördlich an den B-Plan anschließendes Solarparkvorhaben in der Gemarkung Buch, Flur 1 mit einer Größe von ca. 20 ha und um den mittlerweile im Entwurfsstadium befindlichen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Buch“ mit einer geplanten Größe von 78 ha.

Keines dieser Vorhaben reicht in ausgewiesenes FFH-Gebiet oder ein SPA-Gebiet. Es werden nahezu ausschließlich Ackerflächen in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme der betroffenen Flächen führt weder für die Lebensraumtypen noch für die relevanten Arten der Natura 2000 Gebiete zu Beeinträchtigungen. Ein negativer Bezug zu den Schutz- und Erhaltungszielen der verschiedenen Natura 2000 Gebiete wird auch nicht durch den Summationseffekt erkannt.

6 Gesamteinschätzung / Zusammenfassung

Für die Vorprüfung des Vorhabens „Solarpark Weißewarte“ in der Nähe der FFH-Gebiete „Süpling westlich Weißewarte“, „Tanger Mittel- und Unterlauf“ und „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ sowie für das SPA-Gebiet „Elbaue Jerichow“ ist eine ausreichende Datenlage vorhanden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- bzw. Schutzziele der FFH-Gebiete durch das geplante Vorhaben können bereits im ersten Prüfungsschritt, der FFH-Vorprüfung, ausgeschlossen werden. Die vier im Umfeld vorhandenen Schutzgebiete werden in Bezug auf die Lebensräume und relevanten Arten bzw. Artengruppen nicht erheblich beeinträchtigt.

Es wird eingeschätzt, dass der Zusammenhang des Netzes Natura 2000 im Sinne der FFH-Richtlinie weiterhin gewährleistet ist. Die für einen langfristigen Erhalt und die Entwicklung der Lebensräume und Arten gemäß FFH-Richtlinie notwendigen Strukturen und Funktionen bleiben erhalten.

Auf eine weiterführende Untersuchung der Schutzgüter im Rahmen einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

Literatur- und Quellenverzeichnis

(Auswahl)

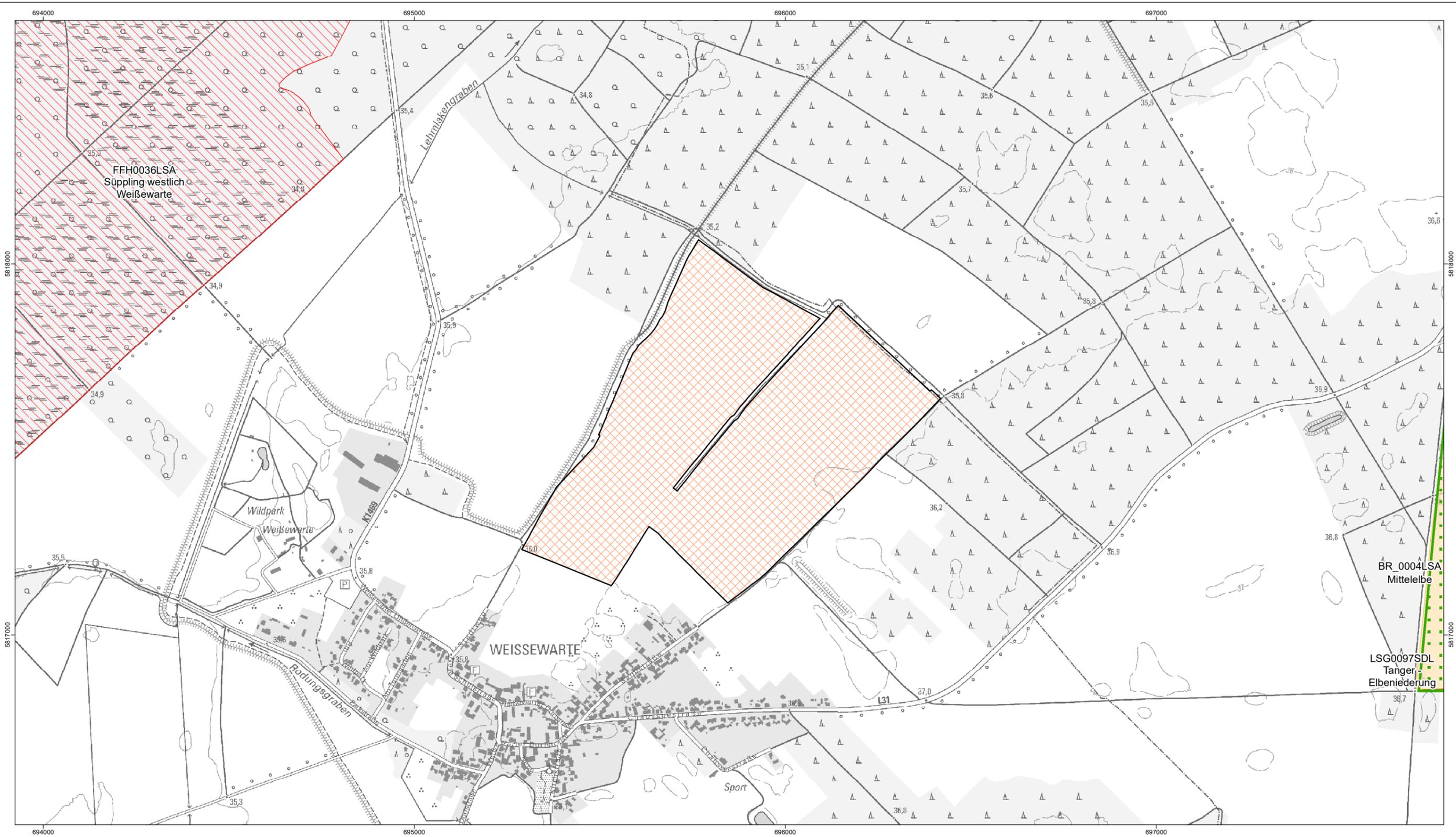
- BfN (2022): Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“. URL: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf. Zuletzt abgerufen am 18.12.2023.
- FGSV (2022): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ). – Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. Köln, FGSV Verlag GmbH
- IHU (2021): Managementplan für das FFH-Gebiet „Tanger – Mittel- und Unterlauf“ FFH_0034 (SCI DE 3536-302). https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Natura_2000/Managementplanung/Dateien/MMPI_Abgeschlossen/ffh34_Tanger-Mittel-und_Unterlauf_Endbericht.pdfJENTZSCH, M. & L. REICHHOFF (2013): Handbuch der FFH-Gebiete Sachsen-Anhalts. Hrsg. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU). Halle (Saale). 616 S.
- KAMMERAD, B & J. SCHARF (2012): Fischarten und Fischgewässer in Sachsen-Anhalt - Teil I: Die Fischarten. herausgegeben durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt, Magdeburg, 240 S
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. Hannover, Filderstadt.
- LAMBRECHT, H., J. TRAUTNER, G. KAULE & E. GRASSNER (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 801 82 130. – Endbericht. Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, 316 S.
- LAU (2001a) = LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN ANHALT (Hrsg.): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, Sonderheft, 38. Jahrgang, 2001.
- LAU (2001b) = LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN ANHALT (Hrsg.): REICHHOFF, L.; KUGLER, H.; REFIOR, K. & G. WARTHEMANN: Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts (Stand: 01.01.2001). Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt.
- LAU (2004) = LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN ANHALT (Hrsg.): TROST, M. & U. RUGE (Redakt.): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2004.
- LAU (2020) = LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN ANHALT: Standarddatenbögen (SDB) und Einzelkarten der Natura 2000-Gebiete.
URL: <http://www.lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/gebiete/>
Zugriff März 2023
- LAU (2022) = LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN ANHALT: schriftliche Datenabfrage Fr. Mähner
- LAU (2023): Daten zum Vorkommen von Tieren, Pflanzen und Biotopen aus der beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt geführten Datenbank [Datenübermittlung am 22.09.2023].
- LAU (2023) = LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN ANHALT: Tierartenmonitoring Sachsen-Anhalt URL: <https://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/home/verbreitungskarten/> letzter Aufruf März 2023

- NATURA2000 IN SACHSEN-ANHALT (2023): Süppling westlich Weißewarte (FFH0036). URL: https://www.natura2000-lsa.de/front_content.php?idart=110&idcat=33&lang=1, Zugriff Dezember 2023
- WEBER, A. & M. TROST (2015): Die Säugetierarten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt – Fischotter (*Lutra lutra* L. 1785). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2015: 232 S.
- WSTC GmbH (2022): = WasserStrassenTiefbau & Consulting GmbH Planfeststellungsverfahren Hartgesteintagebau Etingen-Maschenhorst Verkehrswegekonzept Erläuterungsbericht

Gesetze und Richtlinien

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
- NATURSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (NatSchG LSA) in der Fassung vom 10.12.2010.
- RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
- RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie)

Anlagen



Legende

- Sondergebiet Photovoltaik, § 11 BauNVO
- Biosphärenreservat (BR)
- Fauna-Flora-Habitatflächen (FFH)
- Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Quelle: IIP - INGENIEURBÜRO INVEST-PROJEKT GmbH Westeregeln 2023

Kartengrundlage:
 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2021, 6010646]
 Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA.
 Die Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen aller Art, wie Reproduktionen, Nachdrucke, Kopien, Verfilmungen, Digitalisierung, Scannen, Speicherung auf Datenträgern u.a.m. sind nur mit Erlaubnis des Herausgebers zulässig.
 Gleiches gilt für die Veröffentlichung.

Auftragnehmer: IHU GEOLOGIE UND ANALYTIK <small>GESELLSCHAFT FÜR INGENIEUR-, MEß- UND UMWELTTECHNIK mbH</small> <small>Dr.-Kurt-Schumacher-Str. 23 40221 Harnesstadt-Stendal</small> <small>Tel.: 03931 523010 Email: ihu@ihu-stendal.de Web: www.ihu-stendal.de</small>		Auftraggeber: aream Advisory GmbH Kaistr. 2 40221 Düsseldorf	
Projekt: <p style="text-align: center; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">PVA Weissewarte</p>		Darstellung: <p style="text-align: center; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">Schutzgebiete</p>	
Bearbeiter: Schickhoff, J.		Datum: 04/2024	
Graphik: Böhme, V.	LS: 489	1:10.000	Blatt-Nr.: Anlage 1
Datei: F:\Projekt\FB5\fb512423_PVA-Weissewarte\bt\GIS\Schutzgebiete.mxd			